



BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE (SFCR)

zum 31.12.2020

Europäische Reiseversicherung AG

europaeische.at



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Erklärung des Vorstandes	6
Zusammenfassung	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	14
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	14
A.1.1. STRATEGIE	14
A.1.2. DAS UNTERNEHMEN	17
A.2. Versicherungstechnische Leistung	19
A.2.1. PRÄMIEN	20
A.2.2. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE	21
A.2.3. VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN	22
A.2.4. ANGEFALLENE AUFWENDUNGEN	22
A.3. Anlageergebnis	22
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	24
A.4.1. MIET- UND LEASINGVEREINBARUNGEN	24
A.5. Sonstige Angaben	24
B. Governance-System	25
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	25
B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS: STRUKTUR DES MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANS DES UNTERNEHMENS, BESCHREIBUNG VON ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, DETAILS ZUR AUFGABENTRENNUNG UND KOMITEES ZUR STEUERUNG DES UNTERNEHMENS	25
B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)	29
B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK	30
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES	33
B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG	34
B.1.6. INFORMATION ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN 36	
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	37
B.2.1. PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN	37
B.2.2. PERSONEN, DIE DIREKT ODER IN LEITENDER FUNKTION AM VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSVERTRIEB MITWIRKEN	38
B.3. Risikomanagement-System	39
B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS	39
B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS	39
B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION	41
B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG	42
B.4. Das interne Kontrollsystem (IKS)	44
B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	44
B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION	44
B.5. Informationen zur Umsetzung der Internen Revisions-Funktion	45

B.5.1.	UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	45
B.5.2.	UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	46
B.5.3.	WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	46
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	47
B.6.1.	INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN.....	47
B.7.	Auslagerung	48
B.7.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	48
B.7.2.	INFORMATIONEN ZU INTERNEN REGELWERKEN	48
B.7.3.	ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄß VAG 2016	48
B.8.	Sonstige Angaben	51
B.8.1.	BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGES UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	51
B.8.2.	WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS	52
C.	Risikoprofil	53
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko.....	54
C.1.1.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHTLEBENSVERSICHERUNG	55
C.1.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO KRANKENVERSICHERUNG	56
C.2.	Marktrisiko	57
C.2.1.	ZINSRISIKO.....	58
C.2.2.	AKTIENRISIKO	58
C.2.3.	IMMOBILIENRISIKO	58
C.2.4.	SPREADRISIKO	58
C.2.5.	WÄHRUNGSRISIKO.....	58
C.2.6.	KONZENTRATIONSRISIKO	59
C.3.	Kreditrisiko.....	61
C.3.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG.....	61
C.3.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN.....	62
C.3.3.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	62
C.3.4.	RISIKOSENSITIVITÄTEN	63
C.4.	Liquiditätsrisiko	63
C.4.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG.....	63
C.4.2.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	63
C.4.3.	RISIKOSENSITIVITÄTEN	64
C.5.	Operationelles Risiko	65
C.5.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	65
C.6.	Andere wesentliche Risiken	66
C.6.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	66
C.7.	Sonstige Angaben	67
C.7.1.	BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 186 BÖRSEGESETZ 2019: ANLAGESTRATEGIE INSTITUTIONELLER ANLEGER UND VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSWERHALTERN	67
C.7.2.	Nachhaltigkeit und Responsible Investment	68
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	69
D.1.	VERMÖGENSWERTE.....	69

D.1.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ	70
D.1.2.	SOLVABILITÄT II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN	72
D.1.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS.....	72
D.1.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	72
D.1.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS (IN DER FOLGE: UGB) UND IN DER SOLVENZBILANZ.....	72
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen	81
D.2.1.	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	81
D.2.2.	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag	82
D.2.3.	Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum in der Solvenzbilanz	82
D.2.4.	Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	83
D.2.5.	Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss.....	84
D.2.6.	MatchingAnpassung gemäß Artikel 77b RRL 2009/138/EG.....	84
D.2.7.	Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d RRL 2009/138/EG	84
D.2.8.	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c RRL 2009/138/EG	85
D.2.9.	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d RRL 2009/138/EG	85
D.2.10.	Angaben zu den einforderebaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.....	85
D.3.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	85
D.3.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ	86
D.3.2.	SOLVENCY II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN.....	87
D.3.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS.....	87
D.3.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN WÄHREND DER BERICHTSPERIODE IN DER SOLVENZBILANZ.....	87
D.3.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ	87
D.4.	ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	91
D.5.	SONSTIGE ANGABEN.....	93
E.	Kapitalmanagement	94
E.1.	Eigenmittel.....	94
E.1.1.	Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Richtlinien und Prozesse 94	
E.1.2.	Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel.....	95
E.1.3.	Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung.....	98
E.1.4.	Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung.....	99
E.1.5.	Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II.....	99
E.1.6.	Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II.....	100
E.1.7.	Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	100
E.1.8.	Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	100
E.2.	Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR)	100

E.2.1.	SCR und MCR	100
E.2.2.	Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung	103
E.2.3.	Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	103
E.2.4.	Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	103
E.2.5.	Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	103
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR.....	104
E.4.	Unterschiede zwischen Standardformel und internen Modellen (IM)	104
E.5.	Nichteinhaltung des MCR und des SCR.....	104
E.6.	Sonstige Angaben	105
ANNEX.....		106
Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für einzelne Unternehmen		106
Meldebogen S.02.01.02		106
Meldebogen S.05.01.02		109
Meldebogen S.17.01.02.....		113
Meldebogen S.19.01.21		118
Meldebogen S.22.01.21		120
Meldebogen S.23.01.01		121
Meldebogen S.25.01.21		124
Meldebogen S.28.01.01.....		125
Impressum		129
Abkürzungsverzeichnis.....		130
Glossar.....		132

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit über die Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/ 2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Anhang XX der DV EU/ 2015/35 gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- Governance-System
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

Beträge werden in Tausend Euro angegeben.

Erklärung des Vorstandes

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, am 6. April 2021

Europäische Reiseversicherung AG

Der Vorstand.

Mag. Wolfgang Lackner e.h.

Mag. (FH) Andreas Sturmlechner e.h.

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is more stylized and cursive, while the second signature on the right is more legible and appears to be 'A. Sturmlechner'.

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

Wichtige Kennzahlen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Gebuchte Prämien brutto	34.071	68.984	-34.913
Gebuchte Prämien netto	16.647	33.441	-16.794
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	18.576	19.168	-592
SCR	10.764	12.957	-2.192
MCR	3.700	4.353	-653
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	172,57 %	147,9 %	24,6 %
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	502,04 %	440,3 %	61,7 %

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Europäische Reiseversicherung AG ist der führende österreichische Reiseversicherer mit einer besonders starken Stellung im touristischen Vertrieb (Reiseveranstalter, Reisebüros und Hotels). Diese führende Stellung wurde durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Vertriebspartnern, die Erschließung und den Ausbau neuer Vertriebswege und vor allem durch den Fokus auf die Bedürfnisse der Kunden und Partner erzielt. Die Europäische Reiseversicherung AG bietet mit ihren Produkten und Dienstleistungen höchste Qualität und möchte für Reisende weiterhin die erste Wahl sein.

Nach einem vielversprechenden Jahresbeginn mit Prämien- und Kundenzuwächsen in allen Geschäftsbereichen kam es mit dem Lockdown, der weltweiten Reisewarnung, den Einreisesperren und der, durch die WHO erfolgten Einstufung von Covid-19 als Pandemie, sowie der darauf folgenden Einstellung des fast gesamten weltweiten Flugverkehrs, der Schließung aller Hotels und der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen ab Mitte März zu einem Stillstand der „normalen“ Geschäftstätigkeit.

Der Outgoing-Tourismus kam vollständig zum Erliegen, Reiseverträge wurden in chronologischer Abfolge von den Reiseveranstaltern aufgelöst. Prämien mussten ab diesem Zeitpunkt in Millionenhöhe für nicht durchführbare Reisen – rechtlich: Wegfall der Geschäftsgrundlage – rückerstattet werden. Dies führte zu einem erheblichen manuellen Mehraufwand.

Der Sommertourismus hat auf einem sehr niedrigen Niveau vielversprechend begonnen. Hotels und Reisebüros haben im Juni wieder geöffnet und Fluglinien haben für den Sommerreiseverkehr eingeschränkte Flugverbindungen bereitgestellt. Der Inlandtourismus verlief besser als erwartet und wir konnten in diesem Geschäftsbereich über die Sommermonate gegenüber dem Vorjahr sehr erfreuliche Zuwächse erzielen. Für den klassischen Sommer- und Strandurlaub standen jedoch nur wenige Destinationen im Mittelmeerraum zur Verfügung. Fernreisen waren nahezu unmöglich buchbar. Der Geschäftsreiseverkehr wurde im Sommer langsam wieder aufgenommen.

Spätestens mit Herbstbeginn entwickelten sich die Infektionszahlen wieder in eine deutlich negative Richtung. Neuerlich wurde vor Reisen ins Ausland gewarnt, auch innerhalb Österreichs wurden mehr und mehr Bezirke in sogenannte rote Zonen mit höchsten Ansteckungsrisiken eingeteilt. Schließlich wurde von der Regierung ein zweiter Lockdown und nach einer kurzen Zwischenphase ein dritter Lockdown verhängt.

Durch die Reduktion der Reisetätigkeit nahmen die Risiken im Geschäftsjahr deutlich ab, dies wirkte sich positiv auf die Schadenquote aus. Eine deutliche Reduktion der Aufwendungen für Versicherungsfälle war die Folge. Durch die geringe Belastung der Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen die erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Prämienrückerstattungen überproportional an. Das deutlich geringere Geschäftsvolumen führte zu einer Reduktion der Provisionszahlungen. Dieser positive Effekt spiegelte sich auch im soliden Geschäftsergebnis wider.

Angaben in Tsd. EUR	2020		2019		Veränderung
	Versicherungs- technisches Ergebnis gemäß UGB	Anteil	Versicherungs- technisches Ergeb- nis gemäß UGB	Anteil	
Krankheitskostenversicherung	-770	-9,4 %	1.638	53,8 %	-2.408
Unfallversicherung	1.757	21,4 %	990	32,5 %	767
Transportversicherung	380	4,6 %	412	13,5 %	-32
Sonstige Elementarvers.	-208	-2,5 %	277	9,1 %	-485
Haftpflichtversicherung	-6	-0,1 %	62	2,0 %	-68
Stornoversicherung	7.054	86,0 %	-332	-10,9 %	7.386
Gesamt	8.207	100,0 %	3.047	100,0 %	5.160

Das versicherungstechnische Ergebnis ist geprägt von einer Abnahme der verrechneten Prämie sowie der Veränderung der Schwankungsrückstellung, deren Berechnung für 2020 eine Auflösung in Höhe von 7.409 Tsd. EUR (Vorjahr: 847 Tsd. EUR Auflösung) ergab. Nach Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen, konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 8.207 Tsd. EUR (Vorjahr: 3.047 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Im Berichtsjahr konnten 675 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.066 Tsd. EUR) an Finanzerträgen erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer Verringerung von 1.391 Tsd. EUR zum Vorjahr.

Die durchschnittliche Rendite der Kapitalanlagen beträgt 1,7 % (Vorjahr: 4,5 %).

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Europäische Reiseversicherung AG hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

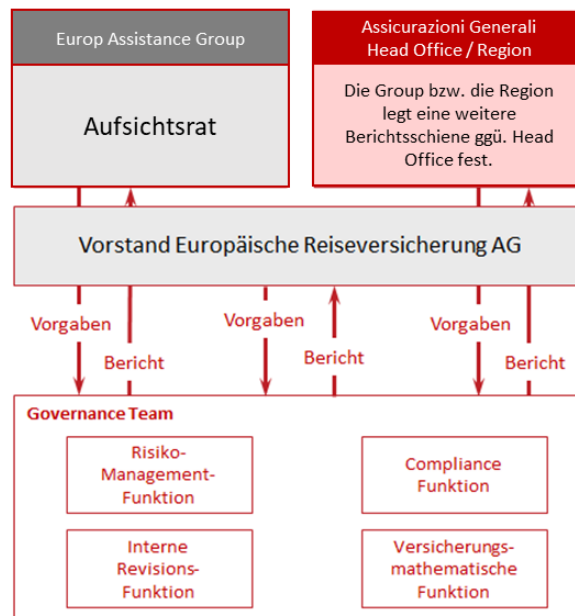
- Personalausschuss des Aufsichtsrates
- Bis 22. Dezember 2020: Vergütungsausschuss des Vorstandes inklusive dem Leiter HR der Generali Gruppe Österreich

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG 2016 und die Umsetzung der internen Regelwerke der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion),
- dem internen System von Regelwerken der Gesellschaft (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen),
- dem internen Kontrollsystem (IKS): Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet;
- den Berichts- und Informationssystemen und

- den Notfallplänen.

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Europäischen Reiseversicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Europäischen Reiseversicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Risikobezeichnung und Rückstellungsbildung
- Asset-Liability Management (ALM)
- Kapitalanlagen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Europäische Reiseversicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in den sogenannten „Group Risk Appetite Framework“, welcher von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) gemäß § 111 VAG 2016 wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen werden auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens untersucht. Des Weiteren wird die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert.

Governance-Funktionen

Die Europäische Reiseversicherung AG hat eine Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet. Sie war bis 31. Dezember 2020 an die zentrale Einheit Compliance der Generali ausgelagert und wird seit 01. Jänner 2021 innerhalb der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien, wahrgenommen.

Die Interne Revision ist eine unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft und bewertet. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen, Maßnahmen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen. Sie war bis 31. Dezember 2020 an die Generali Versicherung ausgelagert und wird seit 01. Jänner 2021 von der Europ Assistance EA ausgeübt.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist gem. § 113 VAG 2016 eingerichtet und hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendig sind. Sie ist seit 01. Jänner 2021 an die Europ Assistance SA ausgelagert. Ein Auslagerungsbeauftragter und ein entsprechender Stellvertreter wurden ernannt. Mit 31. Dezember 2020 endete die Wahrnehmung der Funktion durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung.

Die jährliche Überprüfung des Governance-Systems betreffend die Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Weitere Details zum Governance-System werden in Abschnitt „B. Governance-System“ dargelegt.

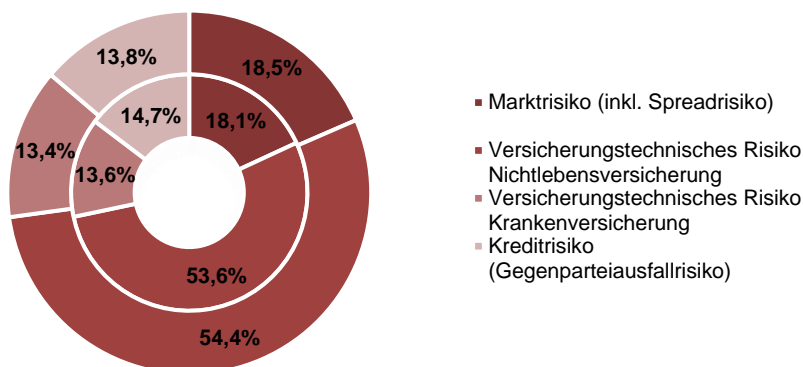
RISIKOPROFIL

Die Kernaufgaben der zentralen Risikomanagementfunktion als Teil des Risikomanagementsystems umfassen die Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems, Koordinations-, Risikokontroll- und Frühwarnaufgaben, Risikoberichterstattung, Beratungsaufgaben sowie Aufgaben im Rahmen des ORSA Prozesses. Über die Einbindung der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien, in das „Group Risk Appetite Framework“ und Festlegung von Mindestadäquanzquoten in der Risikostrategie wird gewährleistet, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt bzw. dass andernfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Zur Risikosteuerung wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt. Die Kapitalveranlagung erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (PPP – Prudent Person Principle). Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst sämtliche im Unternehmen existierenden Kontrollen. Diese erfolgen auf drei Kontrollebenen gemäß dem sogenannten „Three Lines of Defense“ Konzept.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer. Neben versicherungstechnischen Risiken aus diesem Bereich ist die Gesellschaft auf der Veranlagungsseite Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt. Das Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG bleibt im Geschäftsjahr relativ stabil zum Vorjahr (siehe untere Grafik). Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Europäische Reiseversicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung:

Zusammensetzung BSCR zum 31.12.2020 (äußerer Ring) und zum 31.12.2019 (innerer Ring) der Europäische Reiseversicherung AG



Die COVID-19 Krise hat das Jahr 2020 geprägt. Unternehmen wurden branchenübergreifend mit den Folgen der Pandemie konfrontiert. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre sind die Auswirkungen von COVID-19 schwer absehbar. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat die Generali Österreich ihr Business Continuity Management, in welches die Europäische Reiseversicherung AG eingebunden ist, aktiviert und eine Task Force zum Umgang mit dem Corona Virus in der Generali Österreich eingerichtet. Die Task Force überwacht laufend die Entwicklung der Situation und sorgt für ein koordiniertes Vorgehen bei den umzusetzenden Maßnahmen.

Die COVID-19 Krise hatte im Geschäftsjahr keine Auswirkungen auf die Solvenz des Unternehmens. Die Solvenzquote liegt weiterhin über allen Limits des Limitsystems.

Weitere Details zum Risikoprofil werden in Kapitel C erläutert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss (UGB/VAG) und der Bewertung nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Weitere Details zur Bewertung für Solvabilitätszwecke werden in Abschnitt D dargelegt.

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement der Europäische Reiseversicherung AG erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel

- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan. (Der Capital Management Plan enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderungen (Solvency Capital Requirement, SCR)
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, die Standardformel genannt wird. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) bezeichnet.

Zusammengefasst hat das jeweilige Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Per 31. Dezember 2020 weist die Gesellschaft zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 18.576 Tsd. EUR (Vorjahr: 19.168 Tsd. EUR) aus. Das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (Solvabilitätsquote – Economic Solvency Ratio, ESR) beträgt 172,57% (Vorjahr: 147,94%).

Die Gesellschaft aus dem Gesichtspunkt der Eigenmittelausstattung solide aufgestellt und verfügt im Sinne der Kunden und weiterer Stakeholder über ein starkes Fundament zur nachhaltigen Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen. Dieser Aspekt des Vertrauens in die Solvabilität und Sicherheit der Gesellschaft steht im Mittelpunkt der Bestrebungen und des Selbstverständnisses des Managements.

Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Solvenzkapitalanforderung	10.764	13.080	-2.316
Mindestkapitalanforderung	3.700	4.353	-653

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2020	18.576	18.576	0	0	0
31.12.2019	19.168	19.168	0	0	0
Veränderung	-592	592	0	0	0

Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2
31.12.2020	18.576	18.576	0	0
31.12.2019	19.168	19.168	0	0
Veränderung	-592	-592	0	0

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitätsanpassung	Ohne Volatilitätsanpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	18.576	18.571
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	10.764	10.769
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.700	3.700
Solvenzquote	172,57%	172,46%
MCR-Bedeckungsquote	502,04%	501,92%

Die Europäische Reiseversicherung AG weist per 31. Dezember 2020 eine Solvenzquote von 172,57% (Vorjahr: 147,94%) und eine MCR-Bedeckungsquote von 502,04% (Vorjahr: 440,34%) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2021 bis 2023 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

Weitere Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

A.1.1. STRATEGIE

Ihre Vision, Mission und Werte beschreibt die Europäische Reiseversicherung AG wie folgt:

Vision:

- Unser Anspruch ist, aktiv das Leben der Reisenden zu verbessern

Mission:

- Wir bieten höchste Qualität und wollen für Reisende die erste Wahl sein. Wir wollen den Kunden auf allen seinen Reisen ein Leben lang begleiten und unterstützen

Werte:

- Wir leben Gemeinschaft
- Wir halten, was wir versprechen
- Wir schätzen Menschen
- Wir sind offen

Das Umfeld:

Im Rahmen der unternehmerischen Strategieplanung wird jährlich vorgelagert zur revolvierenden Mittelfristplanung eine Analyse der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) durchgeführt. Dabei spielt insbesondere die Umfeldanalyse als Grundlage der strategischen Überlegungen eine wichtige Rolle. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Strategie aus der Umfeldanalyse werden nachfolgend kurz beschrieben:

Kunden:

Die Kunden zeichnen sich vermehrt durch hybrides Buchungsverhalten aus. Der gewählte Informationskanal entspricht heute häufiger nicht dem Buchungskanal. Das heißt, Kunden recherchieren beispielsweise im Internet und buchen die Reise im Reisebüro oder umgekehrt. Zudem werden Urlaube individueller und kurzfristiger geplant. Eine Kategorisierung der Urlaube wird schwieriger. Insbesondere ist hier auf eine Polarisierung zwischen Billig- und Luxusurlauben hinzuweisen.

Produkte und Markt:

Das Produkt „Reisen/Freizeit/Mobilität“ bleibt, global gesehen, weiterhin ein Wachstumsmarkt. Weiterhin kritisch bleibt der Einfluss der Krisen und der terroristischen Bedrohungen. Zu den weiteren externen Faktoren, die den Reisemarkt beeinflussen, zählen vor allem Umwelt und Klimawandel (z.B. Schneelage, Unwetter). Aber auch die makroökonomische Entwicklung spielt bei der Urlaubsentscheidung eine wesentliche Rolle. Jüngste Entwicklungen betreffen insbesondere die Klimadiskussion, deren Auswirkungen auf die Tourismusströme noch nicht gänzlich abschätzbar sind.

Wettbewerb:

Der Wettbewerb ist generell intensiver, was zu steigendem Ertragsdruck führt. Durch Internetanbieter, Vergleichsplattformen, sonstige Technologieunternehmen und Konzerne wird die Internationalisierung schnell vorangetrieben. Kunden können auf Knopfdruck über Vergleichs- und Bewertungsportale Angebote unterschiedlicher Wettbewerber gegenüberstellen, wobei hier vor allem der Preis als Basis für Entscheidungen herangezogen wird. Etwaige Unterschiede in den Leistungen können oftmals nicht direkt verglichen werden, was ein gewisses Risiko für den Kunden mit sich bringt.

Technologien:

Neue technologische Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen („Fintechs“) sowie auch generell im Bereich der digitalen Kommunikation und Vernetzung („Big Data“) bringen neue Marktteilnehmer und folglich auch rasche Veränderungen bei Vertriebswegen. Insbesondere im Bereich IT besteht aber leider noch ein Mangel an genügend Fachkräften. Auch für bestehende Unternehmen bieten sich aber neue Möglichkeiten zur Automatisierung und verstärkten Digitalisierung des Angebots.

Gesetzgebung:

Das rechtliche Umfeld wird durch neue Gesetze, wie z.B. IDD und Pauschalreiserichtlinie aber auch der DSGVO, komplexer und umfassender. Unternehmensinterne Prozesse und Abläufe sowie auch die Produktpolitik müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere haben die Aufsichtsbehörden gerade auch im letzten Jahr noch einmal stärker den Konsumentenschutz ins Zentrum ihrer Aktivitäten gesetzt, gerade auch z.B. bei der thematischen Untersuchung der EIOPA zur Reiseversicherung, aber auch in vielen anderen Fällen oder Urteilen.

Die Zielsetzung:

Die Europäische Reiseversicherung AG wird ein lebenslanger Partner für Kunden, die auf Reisen sind und ein verlässlicher, fairer Partner für unsere Vermittler. Dabei wollen wir verstärkt durch innovative Produkte und herausragendes, persönliches Service unsere Marktführerschaft in Österreich sowie unsere starke Stellung in anderen Märkten festigen und ausbauen.

Chancen:

Tourismus- und Freizeitwirtschaft bleiben weiter ein Wachstumssegment und auch die Reisetätigkeit bei Firmen und Institutionen bleiben ein vielversprechendes Geschäftsfeld. Wachstum und Ertragschancen sind daher gegeben.

Stärken:

Wir sind ein führendes Reiseversicherungsunternehmen mit starken, stabilen Vertriebspartnern, jahrzehntelangem Know-how und engagierten, empathischen Mitarbeitern.

Strategische AUSRICHTUNG und Schwerpunkte

Die strategische Ausrichtung der Europäischen Reiseversicherung folgt den gleichen Prinzipien wie sie auch in der gesamten Generali Gruppe ihre Anwendung finden: Die Zielsetzungen lassen sich in 3 Säulen untergliedern und haben als Basis ein starkes Fundament rund um die Mitarbeiter und das Selbstverständnis im Hinblick auf den Umgang mit unseren Kunden und Partnern. Innerhalb dieser 3 Säulen und des Fundaments sind klare Schwerpunkte definiert und diese finden sich in weiterer Folge in Projekten und Aktivitäten zu den einzelnen Bereichen wieder.

STRATEGIE - EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNG AG



Säule 1: Profitables Wachstum

Profitables Wachstum soll durch die Sicherstellung der Marktführerschaft bei gleichzeitig hoher Ertragskraft erreicht werden. Dabei soll weiter der starke Fokus auf das Jahresversicherungsgeschäft und den Online-Verkauf gelegt werden. Zudem soll der Produktnutzen für die Kunden permanent optimiert werden und das Angebot um zusätzliche Services und Leistungen ergänzt werden.

Säule 2: Kunden und Vertriebspartner im Mittelpunkt

Gerade als kleinerer Spezialversicherer wissen wir, dass unser Erfolg wesentlich von unserer Stellung beim Kunden und bei unseren Vertriebspartnern abhängig ist. Für unsere Kunden wollen wir der Ansprechpartner für alle Reisen in allen Lebenslagen sein. Unser flächendeckendes Vertriebsnetz (v.a. B2B2C) ist ein Wettbewerbsvorteil, den wir weiter bestens betreuen und auch nachhaltig sichern wollen.

Säule 3: Neue Einfachheit – Innovation und Automation

Mit der Einführung unserer neuen IT-Landschaft Ende 2020 wollen wir auch unsere Prozesse nochmals im Sinne des Kunden aber auch in Richtung Optimierung und Vereinfachung weiterentwickeln. Gezielt sollen Arbeitsabläufe nicht nur verbessert, sondern auch vereinfacht werden. Zudem wollen wir die Komplexität aus dem Geschäft nehmen, wo immer es möglich ist und wo für Kunden und Partner keine Nachteile entstehen.

Das Fundament: Motivierte und Qualifizierte Mitarbeiter, starke Marke und empathisches Handeln

Die Europäische Reiseversicherung AG setzt klar auf Ihre Mitarbeiter als Basis und Garant für den Erfolg. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und ein motivierendes Umfeld haben in der Strategie einen wesentlichen Platz. Zahlreiche Initiativen sollen hier die Entwicklung in den kommenden Jahren weiter beschleunigen.

Die Europäische Reiseversicherung AG als Marke besteht seit mehr als 100 Jahren. Gerade heute und gerade im Hinblick auf die digitalen Veränderungen und den zunehmend größeren Anteil des B2C-Geschäftes wird die Marke immer wichtiger. Daher wollen wir diese in den nächsten Jahren stark forcieren.

Weiter forcieren und fördern wollen wir auch die empathische Art und Weise unserer Mitarbeiter im Umgang mit unseren Kunden. Uns ist klar, dass dies einen wesentlichen USP für unser Unternehmen darstellt.

A.1.2. DAS UNTERNEHMEN

Die Europäische Reiseversicherung AG wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Finanzmarktaufsicht Österreich mit Sitz in 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Gesellschaft ist Teil der internationalen Versicherungsgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. mit Sitz in 34132 Triest (Italien), Piazza Duca degli Abruzzi 2, welche der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni“ (IVASS) mit Sitz in 00187 Rom (Italien), Via del Quirinale 21, unterliegt.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in 1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD Tower, wurde von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft unterliegen gemäß § 268 Unternehmensgesetzbuch (UGB) der Pflicht zur Abschlussprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die aufsichtsrechtlichen Prüfpflichten.

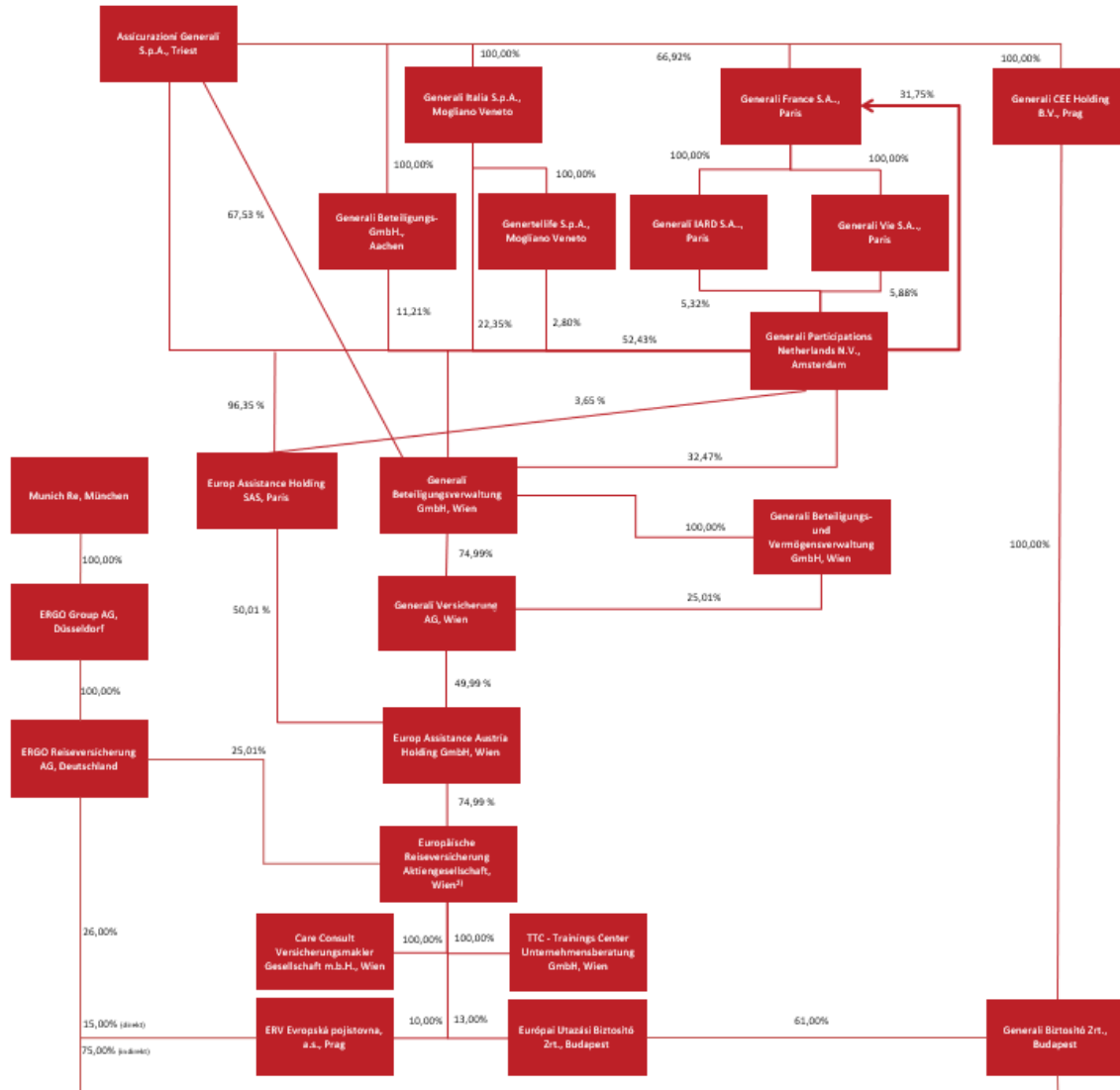
Die Generali Versicherung hat im Geschäftsjahr 2020 ihren Anteil in Form von 7.499 Aktien, das entspricht 74,99 % des Grundkapitals, zur Gänze in die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien, eingebracht. Die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien, hält nach dieser Einbringung 74,99 % des Grundkapitals. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Assicurazioni Generali S.p.A., 34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2, Italien, einbezogen, welche den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, wird sowohl am Firmensitz als auch bei der Börsenaufsicht CONSOB, Rom, Italien und der italienischen Börse, Mailand, Italien, hinterlegt.

Für den kleinsten Kreis der Unternehmen ist die Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Wien, in den Konzernabschluss der Europ Assistance S.A.S. mit einbezogen.

Die ERGO Reiseversicherung Aktiengesellschaft, Deutschland, hält 2.501 Aktien, das sind 25,01 % des Grundkapitals. Die Beteiligungsquote entspricht dem Stimmrechtsanteil. Als Teil der ERGO-Gruppe wird sie in den Konzernabschluss der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, München, (in Folge „Munich Re“) einem der weltweit führenden Rückversicherer und Risikoträger, einbezogen. Die ERGO-Gruppe ist Hauptanbieter von Erstversicherungen in der Munich Re Gruppe.

Das nachfolgende Organigramm stellt die Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen, einschließlich der indirekten Halter qualifizierter Beteiligungen am Unternehmen, vereinfacht dar. Der farblich hinterlegte Bereich zeigt die verbundenen Unternehmen in der internationalen Generali Group. Die Beteiligungsquote entspricht jeweils dem Stimmrechtsanteil.

Vereinfachte Gruppenstruktur 31.12.2020:



In der Generali Gruppe deckt die Gesellschaft die Versicherung von Reisen ab. Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland die direkte Versicherung in den, von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Versicherungszweigen und -arten für Risiken im Zusammenhang mit Reisen von Personen sowie der Beförderung und Aufbewahrung von Gütern und die Rückversicherung.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in sechs Solvency II Geschäftsbereichen tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvency II	UGB/VAG
Krankheitskostenversicherung	Krankenversicherung
Einkommensersatzversicherung	Unfallversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transportversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Sonstige Elementar
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Haftpflichtversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Sonstige Elementar – Stornoversicherung

Sämtliche der angeführten Geschäftsbereiche sind im Bereich der Nichtlebensversicherung angesiedelt. Die Geschäftsbereiche der Einkommensersatzversicherung und der verschiedenen finanziellen Verluste stellen dabei die wesentlichsten Geschäftsbereiche dar.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit ca. 90 % der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert. Einen weiteren wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Leistungen haben Italien mit ca. 9 % und Slowenien mit ca. 1 % der gebuchten Bruttoprämien.

Geschäftsverlauf im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld

Das Geschäftsjahr 2020 stellte die Europäische Reiseversicherung aufgrund der Covid-19 Pandemie – so wie beinahe alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von einem global funktionierenden Tourismus abhängig sind – vor große Herausforderungen.

Nach einem vielversprechenden Jahresbeginn mit Prämien- und Kundenzuwächsen in allen Geschäftsbereichen kam es mit dem Lockdown, der weltweiten Reisewarnung, den Einreisesperren und der, durch die WHO erfolgten Einstufung von Covid-19 als Pandemie, sowie der darauf folgenden Einstellung des fast gesamten weltweiten Flugverkehrs, der Schließung aller Hotels und der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen ab Mitte März zu einem Stillstand der „normalen“ Geschäftstätigkeit.

Der Outgoing-Tourismus kam vollständig zum Erliegen, Reiseverträge wurden in chronologischer Abfolge von den Reiseveranstaltern aufgelöst. Prämien mussten ab diesem Zeitpunkt in Millionenhöhe für nicht durchführbare Reisen – rechtlich: Wegfall der Geschäftsgrundlage – rückerstattet werden. Dies führte zu einem erheblichen manuellen Mehraufwand.

Der Sommertourismus hat auf einem sehr niedrigen Niveau vielversprechend begonnen. Hotels und Reisebüros haben im Juni wieder geöffnet und Fluglinien haben für den Sommerreiseverkehr eingeschränkte Flugverbindungen bereitgestellt. Der Inlandtourismus verlief besser als erwartet und wir konnten in diesem Geschäftsbereich über die Sommermonate gegenüber dem Vorjahr sehr erfreuliche Zuwächse erzielen. Für den klassischen Sommer- und Strandurlaub standen jedoch nur wenige Destinationen im Mittelmeerraum zur Verfügung. Fernreisen waren nahezu unmöglich buchbar. Der Geschäftsreiseverkehr wurde im Sommer langsam wieder aufgenommen.

Spätestens mit Herbstbeginn entwickelten sich die Infektionszahlen wieder in eine deutlich negative Richtung. Neuerlich wurde vor Reisen ins Ausland gewarnt, auch innerhalb Österreichs wurden mehr und mehr Bezirke in sogenannte rote Zonen mit höchsten Ansteckungsrisiken eingeteilt. Schließlich wurde von der Regierung ein zweiter Lockdown und nach einer kurzen Zwischenphase ein dritter Lockdown verhängt.

Der Verlauf der Covid-19 Pandemie hat einen wesentlichen Einfluss auf die Europäische Reiseversicherung AG, Wien. Durch die weltweiten Reisewarnungen, Einreisesperren und dem Lockdown kam der globale Tourismus zum Erliegen. Infolgedessen kam die „normale“ Geschäftstätigkeit der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien zum Stillstand. Dies spiegelte sich in den deutlich niedrigeren verrechneten Prämien wider.

Insbesondere im ersten Quartal kam es situationsbedingt zu einer erhöhten Stornierung bereits gebuchter Reisen. Um die damit verbundenen Prämienrückzahlungen gewährleisten zu können wurden Kapitalanlagen reduziert und somit die Liquidität erhöht. Zu keinem Zeitpunkt bestand die Gefahr eines Liquiditätsengpasses. Durch die Reduktion der Reisetätigkeit nahmen die Risiken im Geschäftsjahr deutlich ab, dies wirkte sich positiv auf die Schadenquote aus. Eine deutliche Reduktion der Aufwendungen für Versicherungsfälle war die Folge. Durch die geringe Belastung der Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen die erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Prämienrückerstattungen überproportional an. Das deutlich geringere Geschäftsvolumen führte zu einer Reduktion der Provisionszahlungen. Dieser positive Effekt spiegelte sich auch im soliden Geschäftsergebnis wider.

Zusätzlich nahm die Europäische Reiseversicherung AG, Wien keinerlei staatlichen Förderungen in Anspruch.

Die Europäische Reiseversicherung AG, Wien befindet sich trotz der weiter anhaltenden Covid-19 Pandemie in einer wirtschaftlich soliden Position. Der Bestand an Jahresversicherungen und Bestandskunden ging deutlich geringer zurück als erwartet. Durch die intensive Betreuung und den Erhalt der langjährigen Geschäftspartner kann die Europäische Reiseversicherung AG, Wien auf ein starkes Vertriebsnetzwerk und einer hohen Marktpräsenz setzen.

Nach dem schwierigen Jahr 2020, das ganz im Zeichen der Covid-19 Pandemie stand, beginnt auch das Jahr 2021 mit dieser Pandemie. Aus heutiger Sicht rechnen wir jedoch ab Sommer mit einer ersten Phase der touristischen Erholung und einem Aufschwung in der Reisetätigkeit. Dies begründet sich vor allem sowohl mit der nunmehrigen Möglichkeit der Impfung als auch mit den unzähligen Anstrengungen der Branche hin zu sicheren Reisemöglichkeiten. Insbesondere im Inlandstourismus sowie auch in der Nachfrage nach Reisen innerhalb der europäischen Union und den Anrainerländern erwarten wir Anstiege.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein positives versicherungstechnisches Nettoergebnis von 8.207 Tsd. EUR (Vorjahr: 3.047 Tsd. EUR) erwirtschaften.

Nach Solvency II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige Aufwendungen

In den Erläuterungen zu den Meldebögen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 wird festgelegt, dass sonstige versicherungstechnische Aufwendungen zu berücksichtigen sind, allerdings exklusive nicht-versicherungstechnischer Elemente. Die Erläuterungen zum Meldebogen sehen keine Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Erträge vor, weshalb diese nicht im Meldebogen miteinbezogen wurden. Folglich ergibt sich eine Abweichung zum versicherungstechnischen Ergebnis nach UGB in Höhe der sonstigen versicherungstechnischen Erträge von 132 Tsd. EUR (Vorjahr: 464 Tsd. EUR). Es wurden im Geschäftsjahr 2020 Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung in Höhe von 535 Tsd. EUR (Vorjahr: 87 Tsd. EUR) berücksichtigt sowie Aufwendungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in Höhe von 1.039 Tsd. EUR (Vorjahr: 0 Tsd. EUR).

Zudem ist zu erwähnen, dass die Veränderung der Schwankungsrückstellung gemäß UGB in Höhe von 7.409 Tsd. EUR (Vorjahr: 847 Tsd. EUR) nicht in den Meldebögen miteinbezogen ist.

Eine weitere Abweichung vom versicherungstechnischen Ergebnis nach UGB ergibt sich aus der Berücksichtigung der Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von 24 Tsd. EUR (Vorjahr: 22 Tsd. EUR), die in UGB in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung enthalten sind. Die Erläuterungen zum Meldebogen sehen die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Anlageverwaltung vor, weshalb die entsprechende UGB-Position in den angefallenen Aufwendungen berücksichtigt wird.

A.2.1. PRÄMIEN

Die verrechnete Bruttoprämien in Höhe von 34.071 Tsd. EUR (Vorjahr: 68.984 Tsd. EUR) entfallen mit 99,1 % (Vorjahr: 98,8 %) auf das Direktversicherungsgeschäft und mit 0,9 % (Vorjahr: 1,2 %) auf das indirekte Rückversicherungsgeschäft. Der Anteil der Rückversicherer beträgt 17.424 Tsd. EUR (Vorjahr: 35.598 Tsd. EUR). Folglich ergibt sich eine verrechnete Nettoprämie in Höhe von 16.647 Tsd. EUR (Vorjahr: 33.386 Tsd. EUR).

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft geografisch überwiegend das Inland. Zum Stichtag wurden 89,9 % (Vorjahr: 91,1 %) der verrechneten direkten Bruttoprämie in Österreich generiert, die verbleibenden 10,1 % (Vorjahr: 8,9 %) im Wesentlichen in Slowenien und Südtirol.

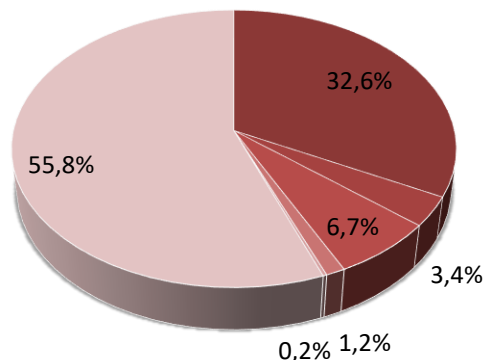
Unter Berücksichtigung der Veränderung der Prämienüberträge beträgt die verdiente Nettoprämie 19.510 Tsd. EUR (Vorjahr: 32.503 Tsd. EUR). Die verdiente Nettoprämie entfällt mit 36,0 % (Vorjahr: 36,3 %) auf die Unfall- und Krankenversicherung und mit 56,0 % (Vorjahr: 56,8 %) auf Stornoversicherungen. Die restlichen 8,0 % (Vorjahr: 6,9 %) entfallen auf die Einkommensersatzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Feuer- und andere Sachversicherungen sowie auf die allgemeine Haftpflichtversicherung.

Die Veränderung der Stornoreserve wird, wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, in der Prämienabgrenzung berücksichtigt.

Verdiente Prämie					
in Tsd. EUR	2020	Anteil	2019	Anteil	Veränderung
Krankheitskostenversicherung	12.850	32,6 %	21.847	32,9 %	-8.997
Einkommensersatzversicherung	1.356	3,4 %	2.085	3,1 %	-728
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.645	6,7 %	3.474	5,2 %	-829
Feuer- und andere Sachversicherung	490	1,2 %	789	1,2 %	-299
Allgemeine Haftpflichtversicherung	96	0,2 %	173	0,3 %	-77
Verschiedene finanzielle Verluste	21.995	55,8 %	38.021	57,3 %	-16.027
Direktes Geschäft	39.432	100,0 %	66.389	100,0 %	-26.957
Übernommene Rückversicherung	328		838		
Anteil Rückversicherer	-20.250		-34.724		
Summe	19.510		32.503		

Zusammensetzung der direkten verdienten Prämie 2020

- Krankenvers.
- Einkommensersatzvers.
- See-, Luftfahrt- und Transportvers.
- Feuer- und andere Sachvers.
- Allgemeine Haftpflichtvers.
- Vers. gegen versch. finanz. Verluste



A.2.2. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE

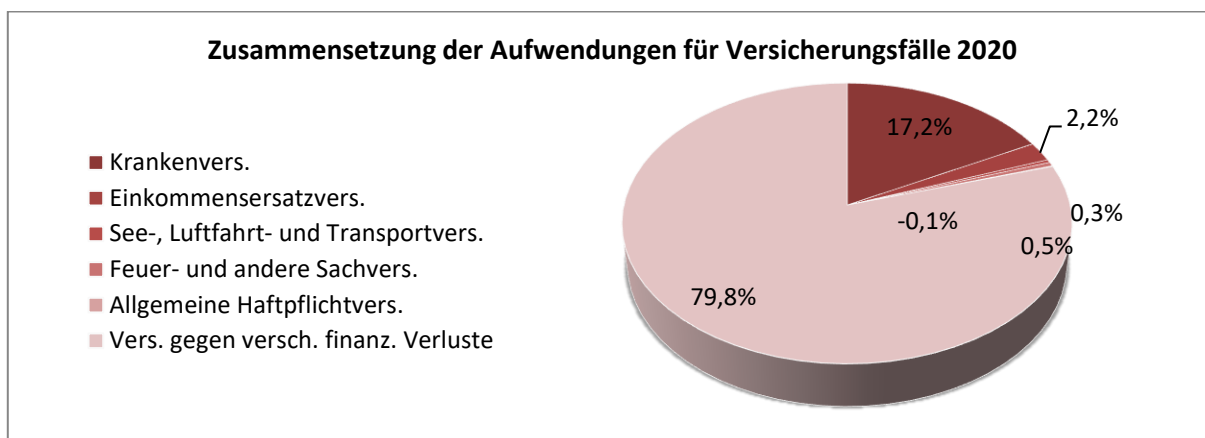
In dieser Position wird die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres gezeigt. Im Gegensatz zu den lokalen Rechnungslegungsbestimmungen sind Zahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung nicht in den Aufwendungen für Versicherungsfälle, sondern in den angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die Summe der Aufwendungen für Versicherungsfälle, exklusive Schadenregulierungskosten, während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft beläuft sich auf 15.010 Tsd. EUR (Vorjahr: 32.980 Tsd. EUR). Davon entfallen 2.588 Tsd. EUR (Vorjahr: 10.555 Tsd. EUR) auf Leistungen aus der Krankenversicherung und 11.982 Tsd. EUR (Vorjahr: 21.415 Tsd. EUR) auf Stornoleistungen. Beide in Summe machen 97,1 % (Vorjahr: 96,9 %) der Leistungen im Direktversicherungsgeschäft aus. Die Leistungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft betragen 70 Tsd. EUR (Vorjahr: 222 Tsd. EUR) und entfallen mit 69,9 % (Vorjahr: 77,9 %) auf Leistungen aus der Unfall- und Krankenversicherung.

Der Anteil der Rückversicherer beläuft sich auf 7.473 Tsd. EUR (Vorjahr: 17.447 Tsd. EUR), welche wiederum zu 19,3 % (Vorjahr: 32,9 %) auf die Unfall- und Krankenversicherung und zu 80,2 % (Vorjahr: 64,0 %) auf Stornoleistungen entfallen.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

in Tsd. EUR	2020	Anteil	2019	Anteil	Veränderung
Krankheitskostenversicherung	2.588	17,2 %	10.555	32,0 %	-7.967
Einkommensersatzversicherung	333	2,2 %	-34	-0,1 %	366
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	51	0,3 %	928	2,8 %	-877
Feuer- und andere Sachversicherung	68	0,5 %	121	0,4 %	-53
Allgemeine Haftpflichtversicherung	-12	-0,1 %	-5	0,0 %	-7
Verschiedene finanzielle Verluste	11.982	79,8 %	21.415	64,9 %	-9.433
Direktes Geschäft	15.010	100,0 %	32.980	100,0 %	-17.971
Übernommene Rückversicherung	70		222		
Anteil Rückversicherer	-7.473		-17.447		
Summe	7.607		15.755		



A.2.3. VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN

Grundsätzlich sind für den Meldebogen S.05.01 der Ansatz und die Bewertungsmethoden nach lokalen Bestimmungen relevant. Dementsprechend erfolgt die Zuordnung zu Positionen im Meldebogen zunächst auf Basis der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß lokalen Rechnungslegungsbestimmungen. Abweichungen von dieser Gliederung erfolgen nur, sofern dies in den Erläuterungen des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 explizit vorgesehen ist.

Es wurden keine Positionen nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen für diese Kategorie identifiziert.

A.2.4. ANGEFALLENE AUFWENDUNGEN

Die angefallenen Aufwendungen umfassen die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses sowie, aufgrund der Erläuterungen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung.

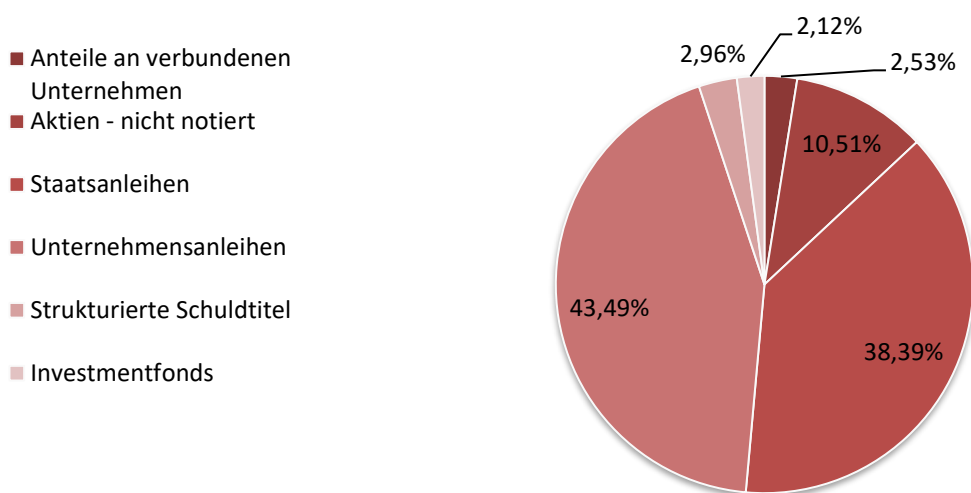
Die angefallenen Aufwendungen entfallen mit 35,0 % (Vorjahr: 29,7 %) auf die Kranken- und Unfallversicherung und mit 54,9 % (Vorjahr: 64,0 %) auf Stornoversicherungen.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich zum Stichtag auf 25.555 Tsd. EUR (Vorjahr: 33.882 Tsd. EUR) (UGB/VAG inkl. Anteiliger Zinsen: 23.919 Tsd. EUR Vorjahr: 31.803 Tsd. EUR). Davon entfallen 84,8 % (Vorjahr: 88,0 %) (UGB/VAG: 85,7 % Vorjahr: 89,1 %) auf Anleihen, welche sich aus Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel zusammensetzen. Der Rest entfällt auf Anteile an verbundenen Unternehmen, Aktien und Investmentfonds.

Kapitalanlagen				
in Tsd. EUR	Solvabilität II Wert 2020	Solvabilität II Wert 2019	Bewertung im gesetzlichen Abschluss 2020	Bewertung im gesetzli- chen Abschluss 2019
Anteile an verbundenen Unternehmen	646	659	630	671
Aktien	2.686	2.883	2.249	2.249
Staatsanleihen	9.811	12.699	9.276	12.066
Unternehmensanleihen	11.115	15.514	10.490	14.738
Strukturierte Schuldtitel	755	1.386	731	1.342
Besicherte Wertpapiere	0	204	0	201
Investmentfonds	543	536	543	536
Summe	25.555	33.882	23.919	31.803

Kapitalanlagen Solvabilität II



Das Finanzergebnis nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr konnten Finanzerträge in Höhe von 675 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.066 Tsd. EUR) erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer Verminderung von 1.391 Tsd. EUR zum Vorjahr.

Im aktuellen Geschäftsjahr tragen die Anleihen mit 84,8 % (Vorjahr: 65,6 %) einen wesentlichen Beitrag bei.

In den laufenden Kapitalerträgen sind Zinsen und Dividenden aus Kapitalanlagen enthalten.

Die Posten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, sowie sonstige Ausleihungen werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. In den laufenden Erträgen der Anleihen ist der Unterschiedsbetrag zwischen den relevanten Anschaffungskosten und den Rückzahlungsbeträgen, die über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt werden, ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2020 99 Tsd. EUR (Vorjahr: 124 Tsd. EUR), die Zuschreibungen 9 Tsd. EUR (Vorjahr: 30 Tsd. EUR).

Die sonstigen Kapitalerträge umfassen insbesondere Zuschreibungen in Höhe von 16 Tsd. EUR (Vorjahr: 129 Tsd. EUR) und Realisierungsgewinne in Höhe von 232 Tsd. EUR (Vorjahr: 941 Tsd. EUR).

Aufgrund der errechneten Ergebnisse der jährlich vorgenommenen Unternehmensbewertung für die Anteile der TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH wurde ein Abwertungsbedarf in Höhe von 27 Tsd. EUR (Vorjahr: Aufwertung 22 Tsd. EUR) festgestellt. Zusätzlich wurde ein Abwertungsbedarf aufgrund der errechneten Ergebnisse für die Anteile der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. in Höhe von 23 Tsd. EUR (Vorjahr: Aufwertung 23 Tsd. EUR) festgestellt.

Anlageergebnis

in Tsd. EUR	2020				2019		Veränderung
	laufende Erträge	sonstige Erträge	Aufwend.	Ergebnis	Anteil	Ergebnis	
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	9	-50	-41	-7,83 %	52	-93
Aktien	0	0	-5	-5	-1,03 %	379	-384
Anleihen	415	232	-52	595	114,64 %	1.303	-708
Investmentfonds	9	7	0	16	3,14 %	309	-292
Sonstige	0	2	-49	-46	-8,92 %	-55	9
Summe	425	251	-156	519	100,0 %	1.987	-1.468

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hält zum Stichtag keine Investitionen in Verbriefungen.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Im Geschäftsjahr sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende sonstige wesentliche Einnahmen und Aufwendungen zu verzeichnen, die in weiterer Folge erläutert werden:

A.4.1. MIET- UND LEASINGVEREINBARUNGEN

Es bestehen Miet- und Leasingvereinbarungen gegenüber Dritten sowie gegenüber verbundenen Unternehmen.

Der Gesamtaufwand der Miet- und Leasingkosten für das Geschäftsjahr beträgt 589 Tsd. EUR (Vorjahr: 564 Tsd. EUR).

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betreffen im Wesentlichen die Büroräumlichkeiten am Firmensitz in der Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, und belaufen sich im Geschäftsjahr auf 405 Tsd. EUR (Vorjahr: 382 Tsd. EUR). Davon betreffen 405 Tsd. EUR (Vorjahr: 382 Tsd. EUR) Mietverhältnisse gegenüber verbundenen Unternehmen.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Im Geschäftsjahr gab es keine sonstigen wesentlichen Angaben betreffend Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

Die Europäische Reiseversicherung AG tätigt keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016.

B. Governance-System

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS: STRUKTUR DES MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANS DES UNTERNEHMENS, BESCHREIBUNG VON ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, DETAILS ZUR AUFGABENTRENNUNG UND KOMITEES ZUR STEUERUNG DES UNTERNEHMENS

Die Europäische Reiseversicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes (UGB, AktG; VAG 2016), die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die EIOPA-Leitlinien zum Governance System.

Da die Gesellschaft zur internationalen Generali Group gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Konzern-Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung sind die Vertreter der Aktionäre stimmberechtigt.

Die Grundlagen zur Bestellung und zur Funktionsweise des Aufsichtsrates sind im Aktiengesetz geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat zudem den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Group oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder Funktionen der Muttergesellschaft, oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet sowie der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, sowie ein internes Kontrollsystem und mindestens die vier Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion, Interne Revisions-Funktion) einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktionen und Aufgaben des Vorstandes ist für die Europäische Reiseversicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung für den Vorstand werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstände definiert.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§6 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

Organe und Zuständigkeiten der Europäischen Reiseversicherung AG			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionärsvertreter der Europäischen Reiseversicherung AG	AktG, VAG 2016, Satzung	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes Wahl des Abschlussprüfers
Aufsichtsrat (AR)	<ul style="list-style-type: none"> Mag. Gregor Pilgram*), Vorsitzender Alfred Leu**), Vorsitzender Richard Bader, Vorsitzender-Stellvertreter Walter Kupec, Mitglied Josef Woerner, Mitglied Franz Tesar, vom Betriebsrat delegiert Mag. Georg Schöfl, vom Betriebsrat delegiert 	AktG, VAG 2016, Satzung, Geschäftsordnung des AR	<ul style="list-style-type: none"> Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften laut §95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften laut internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des VS) Feststellung des Jahresabschlusses Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)
Vorstand (VS)	<ul style="list-style-type: none"> Mag. Wolfgang Lackner, Vorsitzender des Vorstandes Mag. (FH) Andreas Sturmlechner, ordentliches Mitglied 	AktG, §106 VAG 2016, Satzung, Geschäftsordnung des VS, Ressortaufteilung für den VS	<ul style="list-style-type: none"> Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des VS unter eigener Verantwortung Vorlage eines Geschäftsberichtes und Jahresabschlusses sowie Vorschlag zur Gewinnverwendung an den Aufsichtsrat Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß der Ressortaufteilung für den VS Die gemeinschaftliche Verantwortung des Gesamtvorstandes bleibt unberührt

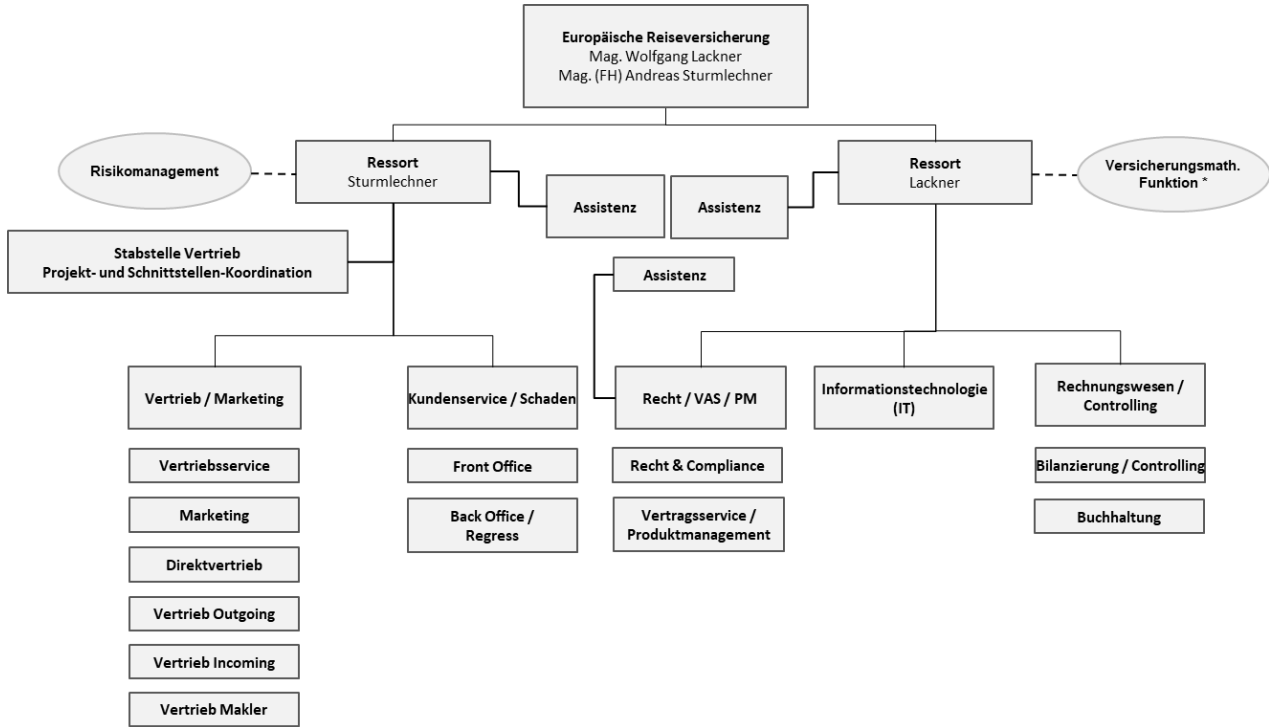
*) per 23.06.2020 wurde Hr. Mag. Gregor Pilgram in den Aufsichtsrat der Europäische Reiseversicherung AG und ebenso als Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt.

**) Hr. Alfred Leu legte mit Wirkung zur Beendigung der a.o. Hauptversammlung am 23.06.2020 sein Mandat zurück.

In der folgenden Tabelle wird die Ressortaufteilung des Vorstandes der Gesellschaft dargestellt:

Ressortaufteilung für den Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG			
Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Mag. Wolfgang Lackner	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> Öffentlichkeitsarbeit (PR) Recht Versicherungstechnik (Produktmanagement und Vertragsverwaltung) Rückversicherung Rechnungswesen und Controlling Vermögensveranlagung und -verwaltung Allgemeine Services (inkl. Betriebsorganisation), Personal, Informatik Interne Revision, Compliance, Versicherungsmathematische Funktion
Mag. (FH) Andreas Sturmlechner	Ordentliches Vorstandsmitglied	Ressortaufteilung für den Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> Vertrieb Vertriebsunterstützung Marketing Leistung/Schaden (Kundenservice) Qualitätsmanagement Regress Kooperation Europ Assistance Risikomanagement

Es folgt eine Darstellung des Organigramms der Europäischen Reiseversicherung AG (Stichtag 31.12.2020):



* Die Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgte bis 31. Dezember 2020 in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Seit 1. Jänner 2021 ist die Versicherungsmathematische Funktion an die Europ Assistance S.A., Paris, ausgelagert.

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Personalausschuss des Aufsichtsrates
- Bis 22. Dezember 2020: Vergütungsausschuss des Vorstandes, inclusive dem Leiter HR der Generali Gruppe Österreich

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der Europäischen Reiseversicherung AG			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Personalausschuss des Aufsichtsrates	<ul style="list-style-type: none"> • Mag. Gregor Pilgram*), Vorsitzender • Alfred Leu**), Vorsitzender • Richard Bader, Vorsitzender-Stellvertreter 	Satzung, Geschäftsordnung des AR	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Beziehungen zwischen VS und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung des VS und der Ressortaufteilung für den VS) • Nachfolgeplanung von Mitgliedern des VS sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des AR
Vergütungsausschuss des Vorstandes, inkl. Leiter HR***)	<ul style="list-style-type: none"> • Mag. Wolfgang Lackner, Vorsitzender • Mag. (FH) Andreas Sturmlechner, Vorsitzender-Stellvertreter • Dr. Christof Müller, Leiter HR Generali Gruppe Österreich, Mitglied 	Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollfunktion: Kontrolle der Einhaltung sowie Überwachung und Anpassung der Vergütungsleitlinie • Einhaltung des Genehmigungsprozesses: Genehmigung lokaler unternehmensspezifischer Vergütungspolitik sowie Vorlage an den AR sofern Mitglieder des VS betroffen sind • Überprüfungsfunktion: Jährliche Überprüfung des variablen Vergütungssystems sowie der Abfertigungspolitik gemäß konzernweiten Richtlinien

*) seit 23.06.2020

**) bis 23.06.2020

***) Der Vergütungsausschuss des Vorstandes wurde per 22.12.2020 aufgelöst. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden gemäß den aktuellen internen Regelwerken zur Vergütungspolitik ab dem 22.12.2020 vom Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung wahrgenommen

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. Neben dem oben angeführten Vergütungsausschuss sei zudem an dieser Stelle auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit den Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß RRL 2009/138/EG verfügt die Europäische Reiseversicherung AG, über interne Regelwerke zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die internen Regelwerke wurden von der internationalen Generali Group vorgegeben und entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess von den Vorständen der Europäische Reiseversicherung AG beschlossen.

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der internen Regelwerke der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance, Interne Revisions, Versicherungsmathematische Funktion),
- dem internen System von Regelwerken der Gesellschaft (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisungen),
- dem Internen Kontrollsystem,
- den Berichts- und Informationssystemen und
- den Notfallplänen.

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen internen Regelwerken der internationalen Generali Group und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke, sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 sind in der Europäische Reiseversicherung AG, folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion

- Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen werden in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben. Diese wurden 2020 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag (Compliance-Funktion und Interne Revisions Funktion) an die Generali Versicherung ausgelagert bzw. wurden mittels Arbeitskräfteüberlassung (Risikomanagement-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) aus dieser ausgeübt:

**Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Governance-Funktionen in der Europäische Reiseversicherung AG
(Stand 31.12.2020 inkl. Änderungen per 01.01.2021)**

Bezeichnung	Leiter	Geregelt in:	Aufgaben:
Risikomanagement-Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • MMag Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO) 	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Risikomanagement-Systems im Sinne des § 110 VAG 2016
Versicherungsmathematische Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Mag. Reinhard Göth*) • Lara Zurini**) M.A. 	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung der Berechnung der versicherungstechn. Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen • Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen • Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten • Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung • Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen • Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen • Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016
Compliance-Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Mag. Johannes Krebs*) Chief Compliance Officer (CCO) • Mag. Florian Heinzl**) Compliance Officer (CO) 	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften • Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens • Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Mag. Sabine Voith*) • Philippe Bertomeu**) MBA 	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens • Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems

*) bis 31.12.2020

**) seit 01.01.2021

In der Europäischen Reiseversicherung AG wurden für die ausgelagerten Funktionen entsprechende Auslagerungsbeauftragte samt -stellvertreter nominiert.

B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)

Die Governance-Funktionen Compliance und Interne Revision wurden bis zum 31. Dezember 2020 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung ausgelagert bzw. wurde die Versicherungsmathematische Funktion bis 31. Dezember 2020 mittels Arbeitskräfteüberlassung von dieser ausgeübt.

Die Compliance-Funktion wird seit 1. Jänner 2021 innerhalb der Europäische Reiseversicherung selbst wahrgenommen.

Die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion ist seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance SA ausgelagert.

Die Riskomanagement Funktion wird weiterhin unverändert mittels Arbeitskräfteüberlassung von teilentsendeten Mitarbeitern der Generali Versicherung ausgeübt.

Entsprechend den vorgenannten Änderungen wurde für die Auslagerung der Versicherungsmathematischen Funktion per 1. Jänner 2021 ein Auslagerungsbeauftragter und ein entsprechender Stellvertreter ernannt. Bei der Position des Auslagerungsbeauftragten für die Interne Revisions-Funktion kam es zu keinen Änderungen.

B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK

GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist es, bezüglich der Markttrends und -verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger jährlicher Basis (MbO, Bonussysteme, Short Term Incentive Plan, kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppen auf langfristiger mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Die Europäische Reiseversicherung AG legt großen Wert auf klare Governance- und Compliance-Strukturen auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden
- Die Europäische Reiseversicherung AG vergütet ihre Mitarbeiter nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, STI, LTI) aber auch nicht-finanzielle Komponenten wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life-Balance der Mitarbeiter berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft sein:

- Fixe Vergütung
- Variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- Sonderleistungen

Darüber hinaus wurde eine Claw Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird gemäß den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente ausreichend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Europäischen Reiseversicherung AG nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter
- Gruppenleiter Innendienst
- Gruppenleiter Außendienst
- Mitarbeiter Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern, sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs. 1 und 2). Für die definierten Zielgruppen entsprechend der DV EU/2015/35 und gemäß der ERV Vergütungsrichtlinie erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60% nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13% (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14% (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen, sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen zum Beispiel der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionengesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen und unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

Claw Back

Grundsätzlich werden bei vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit, Nichterreichen der vorgegebenen Ziele oder einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens keine Anreize in Form der erfolgs- bzw. leistungsbezogenen variablen Vergütungsanteile ausbezahlt. Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

Hedging Strategien, vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvency II) muss die Europäische Reiseversicherung AG die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönlichen Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (so genanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIONSOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0-60% betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

Zielkategorien für die Vorstandsmitglieder

Kurzfristiger Anreiz

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“). Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

Langfristiger Anreiz

Der langfristige Anreizplan auf Konzernebene ist entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 auf Führungskräfte und Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblicher Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Group im Allgemeinen, d.h. vom CEO des Konzerns bestimmte Mitglieder der Global Leadership Group sowie vom regionalen und lokalen CEO ausgewählte Schlüsselfunktionen, ausgelegt. Weiters können ausgewählte Führungskräfte im Rahmen eines "kleinen" LTI der Generali Group teilnehmen. Diese Zielgruppe wird jährlich neu definiert. Der Plan ist darauf ausgelegt, die leitenden Schlüsselfunktionen der Generali Group ans Unternehmen zu binden und zu motivieren, Schwerpunkte, Teamergebnisse (Konzernergebnisse) und Engagement zu lenken und deren Bezahlung auf die Interessen der Aktionäre abzustimmen. Derzeit ist die Funktion CEO der Europäischen Reiseversicherung AG von dieser Regelung umfasst.

Variable Vergütung für Abteilungsleiter

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis 35% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

Variable Vergütung für Gruppenleiter Innendienst

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis 15% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

Variable Vergütung für Gruppenleiter und Mitarbeiter im Außendienst

In diese Gruppe fallen die Gruppenleiter und Mitarbeiter im Außendienst der Europäischen Reiseversicherung AG.

Der maximal zu erreichende Bonus dieser Gruppe beträgt bis 30% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum). Eine Übererfüllung bei der Zielerreichung dieser Zielgruppen ist nicht möglich.

BESCHREIBUNG DER HAUPTCHARAKTERISTIKA VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRUHESTANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER SOWIE INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, Pensionskassenverträge abgeschlossen wurden. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung (Vereinbarung gemäß Vertragsmuster iSd Betriebspensionsgesetzes) gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen. Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen in deren Funktion als Aufsichtsrat keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen. Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalles der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Witwer/erpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und der Eheschließung vor dem Anfall der jeweiligen Versorgungsleistung des Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Waisenspension gebührt den Kindern sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwer/erpension beträgt 60% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60% der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenspension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40%. Bei Anfall der Waisenspension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20% bzw. 40% der Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen, auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

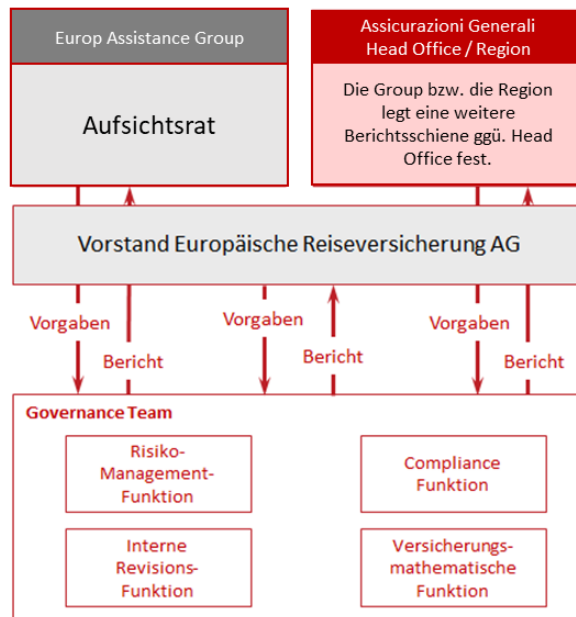
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe, jedoch Verkäufe in cumulo in Höhe von 219.887,10 Euro getätigt.

B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Europäische Reiseversicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es ein gültiges internes Regelwerk der internationalen Generali Group, die für die Europäische Reiseversicherung AG gültig gesetzt und in Form von unternehmensspezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurden. In der Leitlinie „Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs gesetzlich und unternehmensintern erforderliche Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revisions-Funktion zudem direkt an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risikomanagement-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) quartärlche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue interne Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen; Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, Risikomanagement-bezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Versicherungsmathematische Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
Compliance-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 2c) einmal jährlich 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 2c) Compliance Jahresbericht 3) anlassbezogen
Interne Revisions-Funktion	1) Vorsitzender des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an den Ressortvorstand	1) zumindest quartalsweise; Leitlinie Fraud 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in VS-Sitzungen 3) im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement-Funktion 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees, sowie über das planmäßige Berichtswesen anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, etc.) mit Inputs der Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Europäischen Reiseversicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Risiko- und Kontrollkomitee
- Company Investment Committee
- Produktkomitee

Das Risiko- und Kontrollkomitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen und - soweit diese ausgelagert sind - zusätzlich den Auslagerungsbeauftragten sowie dem Datenschutzbeauftragten. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Risiko- und Kontrollkomitee dient dem Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung einerseits und den Leitern der Governance-Funktionen und dem Datenschutzbeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

VERÄNDERUNGEN IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR

Durch die Beendigung der Auslagerungen bzw. der Arbeitskräfteüberlassung der Funktionen Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematik an bzw. durch die Generali Versicherung zum 31. Dezember 2020 und die nunmehrige Auslagerung der Internen Revision und der Versicherungsmathematischen Funktion an die Europ Assistance S.A. ab 1. Jänner 2021 ergaben sich folgende personelle Änderungen:

- Die Funktion des Compliance Officers in der Europäischen Reiseversicherung AG wurde bis zum 31. Dezember 2020 von Mag. Johannes Krebs ausgeübt und wird seit 1. Jänner 2021 von Mag. Florian Heinzl wahrgenommen.
- Die Leitung der Internen Revisions-Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG wurde bis zum 31. Dezember 2020 von Mag. Sabine Voith ausgeübt und wird seit 1. Jänner 2021 von Philippe Bertomeu wahrgenommen.
- Die Leitung der Versicherungsmathematischen Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG wurde bis zum 31. Dezember 2020 von Mag. Reinhard Göth ausgeübt und wird seit 1. Jänner 2021 von Lara Zurini wahrgenommen.

B.1.6. INFORMATION ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Leitlinien entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

BEFUGNISSE

Die Governance-Funktionen – auch wenn diese teilweise ausgelagert sind oder mittels Arbeitskräfteteilüberlassung wahrgenommen werden – haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

RESSOURCEN

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen – auch wenn diese teilweise ausgelagert sind oder mittels Arbeitskräfteteilüberlassung wahrgenommen werden – in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

UNABHÄNGIGKEIT

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der Europäischen Reiseversicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der entsprechenden „Fit & Proper Group Policy“ erlassen, mit dem Ziel die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse, Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit:

- alle Aufsichtsratsmitglieder
- alle Mitglieder des Vorstandes
- alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1
- definierte Schlüsselfunktionen
- alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen
- Auslagerungsbeauftragte von kritischen Auslagerungen
- Datenschutzbeauftragter
- Vertriebsfunktion
- Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sowie an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen.

Um den Anforderungen an die fachliche Qualifikation innerhalb der Gesellschaft zu genügen, müssen die Vorstände und Aufsichtsräte gemeinschaftlich angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachweisen:

- Markt, in dem das Unternehmen tätig ist
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Wesentliche Unternehmenskennzahlen
- rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen
- bereichsspezifische Fachkenntnisse

BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Policy“, „Group Outsourcing Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Richtlinien festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen durch die Abteilung Human Resources der Generali Versicherung AG erstellt.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat die Aufgaben aus dem Bereich Human Resources mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung AG ausgelagert.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise einschlägiges Studium, Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechem Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Die Zielgruppe hat verpflichtend einmal jährlich eine Selbstevaluierung vorzunehmen. Der angeführte Personenkreis hat anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation zu beurteilen, die in der Folge vom Vorgesetzten (Ausnahme Aufsichtsräte) zu bestätigen ist.

Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation wieder her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und aufbewahrt.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses, sowie bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so sind der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung, Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der strukturierten Performance Dialoge die Überprüfung der Schlüsselfunktionen in Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im Berichtsjahr 2020 sind keine allgemeinen Fit & Proper-Schulungen erfolgt. Die Governance-Funktionen haben sich im Berichtsjahr individuell fortgebildet. Group Data Protection Office hat ein spezielles Schulungsprogramm für Mitarbeiter von Compliance, Recht und Datenschutz-Analysten entwickelt, das mit einer Prüfung gemeinsam mit der SDA Bocconi (Mailand) abgeschlossen hat.

Im Oktober 2020 wurde ein Webinar für alle Mitglieder des Aufsichtsrates (inkl. Belegschaftsvertreter) zur Verfügung gestellt. Dieses Webinar beinhaltete insb. Regelungen und Auslegungen der FMA zu IDD, COVID-Verordnungen und damit verbundene rechtliche Fragestellungen (rund um Datensicherheit und Datenschutz bei Homeoffice).

B.2.2. PERSONEN, DIE DIREKT ODER IN LEITENDER FUNKTION AM VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSVERTRIEB MITWIRKEN

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken, nachweislich über die im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und bei diesen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 4 GewO 1994 besteht.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Europäischen Reiseversicherung AG dazu die „Leitlinie Versicherungsvertrieb“ und im Speziellen die „Richtlinie Aus- und Weiterbildung gem. IDD“ erlassen.

Gemäß § 127 b VAG 2016 wurde eine Vertriebsfunktion eingerichtet, um die ordnungsgemäße Implementierung der genehmigten internen Leitlinien und Verfahren sowie die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen. Diese hat über die persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung dieser Funktion zu verfügen.

Bei der für 2020 von der Vertriebsfunktion durchgeführten jährlichen Kontrolle wurden keine Mängel an der persönlichen Zuverlässigkeit sowie den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Aus- und Weiterbildung) der Vertriebsmitarbeiter festgestellt.

B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Europäischen Reiseversicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an dieses ergeben sich aus § 110 VAG 2016. Die Europäische Reiseversicherung AG ist operativ in das Risikomanagement-System der Generali Österreich eingebettet. Eine Risikomanagement-Funktion ist mit entsprechenden Ressourcen in der Gesellschaft etabliert. Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Group Policy“ erstellt und vom Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Gesellschaft darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt, die vom Vorstand beschlossen wurde. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System und regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- Asset-Liability Management (ALM)
- Kapitalanlagen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

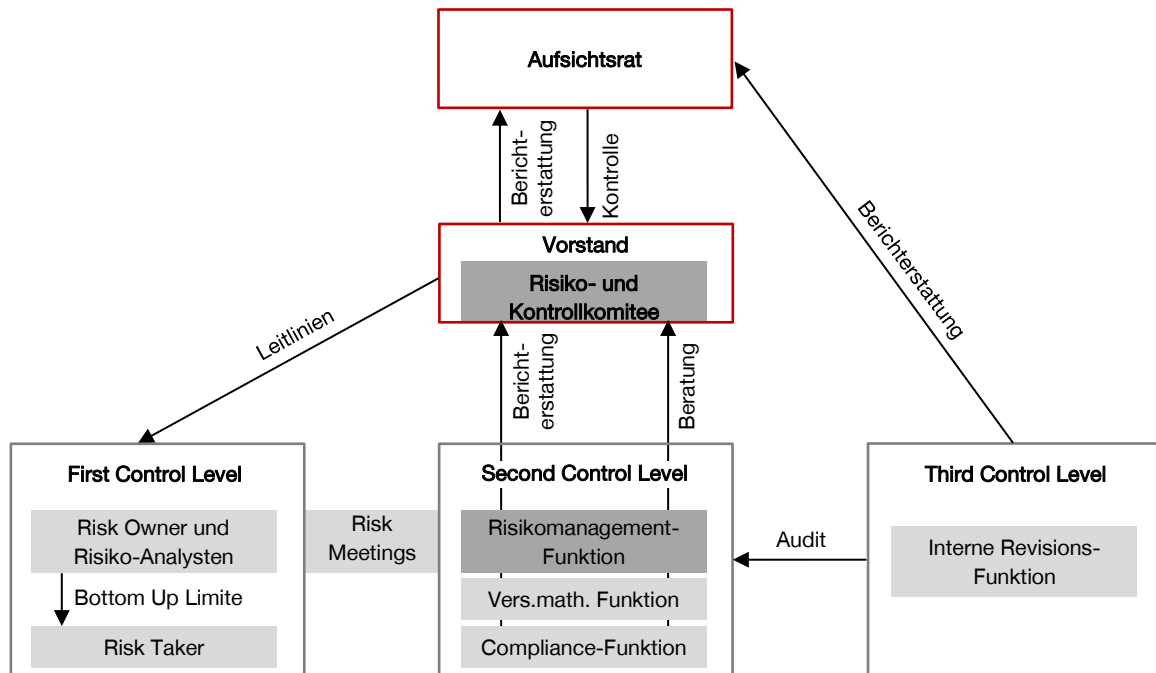
Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Europäische Reiseversicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Die Risikomanagement-Funktion der Europäischen Reiseversicherung AG verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements gemäß den zentralen Vorgaben und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet, wodurch die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand erfüllt ist. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessment (OR-SA)
- Abnahme des Risk Appetite Frameworks (RAF) (Hard- und Soft Limits)
- Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement
- Abnahme aller Risikomanagement Policies bzw. Leitlinien
- Monitoring aller risikorelevanten Policies bzw. Leitlinien

Die Verantwortlichkeiten, Interaktionen und wesentlichen Aufgaben im Governance-System der Europäischen Reiseversicherung AG werden in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Die Risikomanagement-Funktion (Second Control Level) überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege. Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Europäischen Reiseversicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Die für die Geschäftstätigkeiten verantwortlichen Personen (First Control Level) sind für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines angemessenen Kontrollumfeldes verantwortlich.

Die Interne Revisions-Funktion (Third Control Level) ermöglicht eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren (Eligible Own Funds) Eigenmittel („Risikotragfähigkeit“) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen. Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet die Europäische Reiseversicherung AG die Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen anrechenbaren Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten Produktgruppe und Vertriebswege, sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur und Prozesse.

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der Europäischen Reiseversicherung AG dargestellt:

- Fokussierung auf das Kerngeschäft (Underwriting von Reiseversicherungen)
- Beibehaltung der Vertriebswege- und Produktvielfalt als Kern der Risikodiversifikation; gezielte Setzung von Schwerpunkten auf Online- und Bestandsgeschäft (Jahresversicherungen)
- Konsequente Ausrichtung auf Privatkunden und KMU zur Begrenzung von Risiken durch Diversifikation
- Konzentration auf die bestehenden Märkte, insbesondere Österreich, zur Reduzierung von Währungs- und Rechtsrisiken
- Abschluss von Rückversicherungsverträgen (über die Generali Österreich) zur Stabilisierung der Combined Ratio und zur Absicherung gegenüber Großrisiken
- Reduzierung von Marktrisiken und Optimierung der Finanzerträge durch ausgewogene Portfoliodiversifikation (Strategic Asset Allocation (SAA), die sowohl die Zielgrößen als auch die Abweichungsbandbreiten für die einzelnen Asset Klassen definiert) basierend auf einer vorsichtigen Investmentstrategie
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts
- Vermeidung von Compliance-Risiken durch eine adäquate Compliance-Organisation

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr und legt den maximal gewünschten Risikoappetit fest. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, Einführung neuer Versicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie der Europäischen Reiseversicherung AG können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden.

RISK APPETITE FRAMEWORK

Die Europäische Reiseversicherung AG ist in den sogenannten „Group Risk Appetite Framework“, welcher von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen), und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

LIMITSYSTEME

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Europäische Reiseversicherung AG hat sowohl Bottom Up-Limitsysteme als auch ein Top Down-Limitsystem im Einsatz.

TOP DOWN-LIMITSYSTEM

Der Limitsetzungsprozess wird einheitlich seitens Group Risk Management (GRM) gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Versicherung ist Ansprechpartner für die Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der Europäischen Reiseversicherung AG. Die vom lokalen Chief Risk Officer (CRO) vorgeschlagenen Limits wurden vom Vorstand der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

BOTTOM UP-LIMITSYSTEM

Bottom Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Betriebsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlegerichtlinien. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limits dar.

B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung ist Inhaber dieser Funktion in der Europäische Reiseversicherung AG und CRO der Generali Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der Leitlinie Risikomanagement folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinien-kompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement sowie der operationellen Risikomanagement (OpRisk) Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und

des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind; hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM)

- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleitersebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden.

B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, d.h. sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Des Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

Bei der Europäischen Reiseversicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung.

Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden, oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion der Gesellschaft. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-(MRSA)-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Klassifizierung der identifizierten Unternehmensrisiken in der Europäischen Reiseversicherung AG welche grundsätzlich den Solvabilitätsvorgaben und jenen der Generali Group folgt:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungs- technische Risiken	Operationelle Risiken ²	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - Zinsänderungsrisiko - Aktienkursrisiko - Immobilienrisiko - Währungsrisiko - Konzentrationsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfallrisiken - Spreadrisiko¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben <ul style="list-style-type: none"> - Prämienrisiko - Reserverisiko - Katastrophenrisiko - Stornorisiko - Versicherungstechnisches Risiko Kranken <ul style="list-style-type: none"> - nach Art der Nichtlebensversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Interner Betrug - Externer Betrug - Personalrisiken - Vertriebsrisiken - Risiken durch Terror und Katastrophen - IT-Risiken - Prozessrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätsrisiko - Strategisches Risiko - Reputationsrisiko - Ansteckungsrisiko - Emerging Risks

¹ Das Spreadrisiko wird in der Solvency II-Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet.

² inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich (jeweils zum Quartal) mit vereinfachten Berechnungen. Das SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvenzquoten über drei Jahre projiziert.

Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, zum Beispiel im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein Tagesordnungspunkt in den Risiko-Komitee Sitzungen.

Die Risikomanagement-Funktion überprüft regelmäßig das Risikoprofil der Gesellschaft, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung von ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Europäische Reiseversicherung AG erstellt und durch den Vorstand erörtert, überprüft und verabschiedet. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung

sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das interne Kontrollsystem der internationalen Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on the System of Governance“ geregelt. Für die Europäische Reiseversicherung AG werden diese Group Directives in der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Generali Group zum internen Kontrollsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltenden Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam, sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Konzern-Muttergesellschaft wurde in der Gesellschaft die „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, die die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.

Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. in Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Second Line of Defense prüft zusätzlich die Konformität mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Compliance Officer sowie der Datenschutzbeauftragte. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision-Funktion. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion, sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement-Funktion, Interne Revisions-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance-Funktion agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Compliance Management System Group Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die Gesellschaft erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Der Bereich Compliance der Generali Versicherung hat die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Europäische Reiseversicherung AG bis 31. Dezember 2020 durchgeführt. Seit 1. Jänner 2021 wird die Compliance-Funktion und ihre Aufgaben von der Europäische Reiseversicherung AG selbst wahrgenommen.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Art. 268 DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen zum Beispiel die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von Compliance wahrgenommen:

- a) **Rechtliche Compliance - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld**
Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. In Zusammenarbeit mit der Generali Versicherung und der Generali Group erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.
Das Rechtsradar umfasst im Wesentlichen die Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsänderungen und daraus ableitbarer Rechtsrisiken.
Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, usw.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.
- b) **Compliance-Risiko Überwachung und Bewertung**
Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Group (Joint Risk- und Self-Assessments, Target Operating Model zur Risikoerhebung und -bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.
- c) **Interne Regelwerke**
Compliance ist zudem der Hüter der internen Regelwerke und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.
- d) **Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel**
Compliance überwacht sämtliche verwaltungsrechtliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§154 ff iVm § 119 Abs. 4 BörseG 2018 und die Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU). Abgeleitet aus diesen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie [*Richtlinie Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)*], für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderverzeichnis, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

B.5.1. UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Bis 31. Dezember 2020 war die Interne Revisions-Funktion der Europäische Reiseversicherung AG durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG 2016 an die Generali Versicherung ausgelagert. Seit 1. Jänner 2021 wird die Interne Revisions-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG 2016 von der Europ Assistance S.A., Paris, wahrgenommen.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den organisatorischen Regeln durchgeführt, die in der vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 29. Juli 2020 genehmigten „Audit Group Policy“ und in der vom Vorstand am 03. Dezember 2020 genehmigten lokalen „Audit Policy“ (Version 9) definiert sind.

Rolle: Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft und bewertet. Die Interne Revisions-Funktion führt zu diesem Zwecke Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch, um den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen, Maßnahmen und Informationen bezüglich der geprüften Prozesse zu unterstützen.

Gemäß „Audit Group Policy“ berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und letztendlich der Leiterin von Group Audit via dem Leiter von Business Unit Audit (ACEER-Region) auf Basis des „Solid-Line-Reporting-Modells“. Dadurch wer-

den Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektivere Kommunikationsflüsse gewährleistet. Das Solid-Line-Reporting umfasst die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die anzuwendende Prüf- und Berichtsmethode sowie Vorschläge zu ergänzenden Prüftiteln.

Befugnisse: Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Ansprechpartnern. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen von Vorstand und Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind darüber informiert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Das Top-Management informiert die Leiterin der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen, einschließlich jener von externen Prüfern oder Aufsichtsbehörden identifizierten, sowie über jede größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

Professionalität: Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion arbeiten entsprechend der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)).

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen und bilden sich laufend weiter. Dazu gehören auch insofern technische Fähigkeiten, um Prüfungen mit der Unterstützung von Datenanalyse durchzuführen bzw. um digitale Prozesse (z.B. Robotics und Artificial Intelligence) zu prüfen.

Alle Mitarbeiter erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der „Fit & Proper Group Policy“ und vermeiden Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

B.5.2. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Die Interne Revisions-Funktion wird nicht durch andere Organisationseinheiten, bei der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts beeinflusst, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und hat eine offene, konstruktive und kooperative Beziehung mit der Finanzmarktaufsicht, um den Informationsaustausch, der relevant ist für die Übernahme von Verantwortung und die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben, zu unterstützen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durchführung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt.

Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt nicht aus, dass die Interne Revisions-Funktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Grundsätzen des internen Kontrollsystems gebeten werden kann.

Die Interne Revisions-Funktion ist nicht verantwortlich für die Risiko Management-, Compliance- oder Aktuarielle- Funktion. Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen zusammen, um die Effizienz und Effektivität des Internen Kontrollsystems zu fördern.

B.5.3. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Jahresplanung: Jährlich schlägt die Leiterin der Internen Revisions-Funktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikobasierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes. Weiters berücksichtigt der Jahresplan jegliche Mängel und neuen Risiken, die in früheren Revisionen erkannt wurden.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeitern frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeits-

bericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorstand berichtet und von diesem freigegeben. Gegebenenfalls kann die Interne Revisions-Funktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind, oder Beratungsdienste im Zusammenhang mit Governance, Risikomanagement und Kontrollen, soweit dies für das Unternehmen angemessen ist, tätigen.

Prüfungstätigkeiten: Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Gruppen-Methodik, die auch das Gruppen Revisions-IT-Tool beinhaltet, (detailliert beschrieben im Group Audit Manual) durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

Berichterstattung und Überwachung: Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung, bewerteten Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert.

Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und hat mit den geprüften Geschäftsbereichen die Verantwortung diese zu implementieren.

Die Interne Revisions-Funktion ist für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zuständig.

Die Leiterin der Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Revisionsstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet die Leiterin der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, den Leiter der Internen Revisions-Funktion der ACEER Region und der Leiterin von Group Audit.

Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm: Die Interne Revisions-Funktion pflegt ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den IPPF-Standards, der „Audit Policy“ und dem „Group Audit Manual“ sowie eine Bewertung, ob die Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN

Die Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgte bis 31. Dezember 2020 für die Europäische Reiseversicherung AG in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Seit 1. Jänner 2021 wird die Versicherungsmathematische Funktion an die Europ Assistance S.A., Paris, ausgelagert. Der bisherige Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Die neue Leiterin der Versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Studium der Versicherungsmathematik und Statistik. Beide verfügen über langjährige berufliche Erfahrung in der Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsmathematischen Funktion.

Die Versicherungsmathematische Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Leiterin der versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodelle, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Europäische Reiseversicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen, Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt ist. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

B.7.2. INFORMATIONEN ZU INTERNEN REGELWERKEN

WESENTLICHE INHALTE DER GROUP OUTSOURCING POLICY

Die „Group Outsourcing Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Europäische Reiseversicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips um Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter ernannt, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungslebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauf folgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

B.7.3. ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄß VAG 2016

Die „Group Outsourcing Policy“ wurde in der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossen und umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Group Outsourcing Policy“ wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes (Rück-) Versicherungsunternehmen
- Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes (Rück-) Versicherungsunternehmen
- Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

ANGABEN ZU KRITISCHEN AUSLAGERUNGEN

Übersicht zu den Auslagerungen der Europäischen Reiseversicherung AG:

Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Weitere Informationen
Interne Revision	Generali Versicherung*	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung bisher an ein inländisches Versicherungsunternehmen, nunmehr aufgrund der Zugehörigkeit zur Europ Assistance Group an ein EU-ansässiges Versicherungsunternehmen
	Europ Assistance S.A.**	Kenntnisnahme der FMA am 15.02.2021	
Compliance	Generali Versicherung*	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018 Mitteilung der Beendigung an die FMA am 07.12.2020	Auslagerung bisher an ein inländisches Versicherungsunternehmen; die Auslagerung wurde mit 31.12.2020 beendet; die Compliance-Funktion wird nunmehr von der Gesellschaft selbst wahrgenommen

Datenschutz	Generali Versicherung	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.
Versicherungsmathematische Funktion**	Europ Assistance S.A.	Kenntnisnahme der FMA am 15.02.2021	Auslagerung aufgrund der Zugehörigkeit zur Europ Assistance Group an ein EU-ansässiges Versicherungsunternehmen
Investment Management	Generali Versicherung	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.
Asset Management	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (vormals Generali Investments Europe S.p.A. SGR)	Genehmigung der FMA am 10.03.2016 Kenntnisnahme der FMA zur Umbenennung im Okt. 2018	Auslagerung an eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft, daher genehmigungspflichtige Auslagerung.
Assistance-Leistungen	Europ Assistance GmbH	Genehmigung der FMA am 01.04.2016	Auslagerung an ein inländisches Nicht-Versicherungsunternehmen, daher genehmigungspflichtig
IT Services	Generali Versicherung	Kenntnisnahme der FMA am 13.01.2017	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.
Weitere Teilfunktionen	Generali Versicherung	Kenntnisnahme der FMA am 16.11.2018	Auslagerung an ein inländisches Versicherungsunternehmen.

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese „zur Kenntnis genommen“ bzw. die Genehmigung erteilt.

*) bis 31.12.2020

**) ab 01.01.2021

AUSLAGERUNG INTERNE REVISION

Die Europäische Reiseversicherung AG hat die interne Revisions-Funktion bis zum 31. Dezember 2020 an die Generali Versicherung ausgelagert. Die Interne Revisions-Funktion wird seit dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag durch die Europ Assistance SA ausgeübt.

Die Änderung der Auslagerung ist bei der FMA anzeigespflichtig. Diese Anzeige wurde am 7. Dezember 2020 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Interne Revisions Funktion hat gem. § 119 VAG 2016 die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems zu prüfen. Die Internen Revisions-Funktion berichtet zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Revisionstätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes.

AUSLAGERUNG COMPLIANCE

Die Auslagerung der Compliance-Funktion an die zentrale Einheit Compliance der Generali Versicherung wurde mit 31. Dezember 2020 beendet. Die Compliance-Funktion wird nunmehr innerhalb der Europäische Reiseversicherung AG wahrgenommen.

Die Beendigung der Auslagerungen wurde der FMA am 7. Dezember 2020 gemeldet.

AUSLAGERUNG DATENSCHUTZ

Die Europäische Reiseversicherung AG, hat die Funktion Datenschutzbeauftragter sowie Dienstleistungen im Bereich Datenschutz an die Generali Versicherung, ausgelagert.

Die Anzeige dieser Auslagerung wurde am 23. März 2018 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 16. November 2018 zur Kenntnis genommen.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- Datenschutzrechtliche Unterrichtung und Beratung
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO bzw. anderer Datenschutzvorschriften der EU oder von Österreich sowie der Strategien der Gesellschaft für den Schutz personenbezogener Daten
- (Auf Anfrage) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art 35 DSGVO
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Übernahme einer Koordinationsfunktion (umfasst neben den betroffenen Personen, die Datenschutzbehörde und auch die Ko-

- ordination innerhalb der internationalen Generali Group)
- Beratung iZm Data Breaches oder anderen Zwischenfällen und Durchführung von diesbezüglichen Meldungen an die Datenschutzbehörde bzw. an betroffene Personen

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der datenschutzrechtlichen Bestimmung des Art 37 Abs 2 DSGVO (= gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Unternehmensgruppe) und der damit verbundenen weitgehend vereinheitlichten Strategien der Gesellschaften für den Schutz personenbezogener Daten. Darüber hinaus wurden durch die Auslagerung der Funktion seitens des Vorstandes die Nutzung von Synergie-Effekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben des ausgelagerten Bereichs erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen Austausch der Vorstände mit dem Datenschutzbeauftragten.

AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgte bis 31. Dezember 2020 für die Europäische Reiseversicherung AG in Form der Arbeitskräfteteilüberlassung durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Die Versicherungsmathematische Funktion ist ab dem 1. Jänner 2021 mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Europ Assistance S.A. ausgelagert. Die Änderung in der Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion ist bei der FMA anzeigepflichtig. Diese Anzeige wurde am 7. Dezember 2020 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 15. Februar 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Hauptaufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist die Koordination, Überwachung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Übereinstimmung mit der Actuarial Function Group Policy. Darüber hinaus gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen Tätigkeitsplans, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

AUSLAGERUNG INVESTMENT MANAGEMENT

Die Europäische Reiseversicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt.

Investment Management (IM) beinhaltet insbesondere:

- langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- entsprechende Portfolio Implementierung
- taktische Steuerung der Veranlagung
- Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Die Europäische Reiseversicherung AG hat aufgrund der Größenordnung und unter Berücksichtigung des Risikoprofils entschieden, keine eigene Abteilung für die Aufgaben des Investment Managements einzurichten, sondern auf die Expertise der Abteilung Investment Management (IM) der Generali Versicherung zurückzugreifen und in der Folge die angeführten Tätigkeiten auf diese auszulagern. Diese Entscheidung erfolgt in Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

Die Anzeige der Auslagerung sämtlicher Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensveranlagung an ein konzessioniertes Versicherungsunternehmen wurde zeitgerecht durchgeführt und seitens der FMA per 16. November 2018 zur Kenntnis genommen.

AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT

Asset Management (AM) beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements (AM) war es, Synergieeffekte zu nutzen und an Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe wurde Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Europäische Reiseversicherung AG vom professionellen Set-up profitieren kann, nämlich beispielsweise dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, eines profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten, sowie einer stringenten Governance.

Der Output des SAA-Prozesses ist in den Asset Management Mandaten eingebettet, welcher die Beziehung zwischen der Europäischen Reiseversicherung AG und der Generali Insurance Asset Management (GIAM) regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limits).

Die GIAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

Die GIAM führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der Europäischen Reiseversicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia sowie von der italienischen Börsenaufsicht, Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind.
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group Chief Investment Officer (GCIO), wobei sichergestellt ist, dass Gruppenunternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- Kontrolle aller Back-Office Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung.

Die Auslagerung in die Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR ist bei der FMA genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde am 10. März 2016 durch die FMA erteilt.

AUSLAGERUNG ASSISTANCELEISTUNGEN

Die Europäische Reiseversicherung AG hat Dienstleistungen in Form von Beistands- bzw. Assistanceleistungen sowie Service- und Telefoniedienstleistungen an Versicherte mittels Auslagerungsvertrag an die Europ Assistance GmbH, ausgelagert.

Auslagerungen an ein Nicht-Versicherungsunternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht. Die Auslagerung wurde am 1. April 2016 durch die FMA genehmigt.

IT-LEISTUNGEN

Die Europäische Reiseversicherung AG hat Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Auslagerung an die Generali Versicherung wurde am 13. Jänner 2017 von der FMA zur Kenntnis genommen.

WEITERE AUSLAGERUNGEN

Neben den oben beschriebenen Auslagerungen werden weitere Teilfunktionen von der Europäischen Reiseversicherung AG an die Generali Versicherung ausgelagert. Diese Auslagerungen werden nachfolgend kurz konkretisiert:

- Rechnungswesen, Cash Management, Finanz Daten und Projektmanagement, PR & Interne Kommunikation, Personalwesen, Controlling, Konzernrecht, Betriebsorganisation, Facility Management, Zentrale Services

Die Anzeige zu den Auslagerungen wurde am 23. März 2018 bei der FMA eingebracht und am 16. November 2018 von der FMA zur Kenntnis genommen.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGES UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der bisherige Chief Compliance Officer (CCO) hat dem Gesamtvorstand die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems, welche jährlich durchgeführt wird, am 19. Februar 2021 übermittelt.

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- Organisationsstruktur
- Verantwortlichkeiten und Auslagerung wesentlicher Funktionen
- Beschluss und Umsetzung interner Regularien
- Business Continuity und Notfallpläne
- Überprüfung der Aufsichtsbehörden

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- Das Governance System der Europäischen Reiseversicherung AG ist unter Berücksichtigung des Risikoexposures der Geschäftstätigkeit konzipiert und implementiert.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Kontrollfunktionen erfolgt gem. geregelten Ausschüssen und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung von den Kontrollfunktionen überwacht.
- Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gem. den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.
- Die Änderung der Governance Struktur zum Jahresbeginn 2021 wurde von der FMA zur Kenntnis genommen.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art 270 Abs. 2 DV EU/2015/35: aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Europäische Reiseversicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Europäische Reiseversicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule I Risiken (Pillar 1 risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur SCR (Solvency Capital Requirement)-Berechnung dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inklusive der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht dem 1-jährigen Value at Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer beziehungsweise nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy; Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	Standardformel
	Versicherungs- technisches Risiko	P&C Underwriting and Reserving Group Policy	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Group Management Policy; Compliance Management Group System Policy	Standardformel; ergänzend: Overall Risk Assessment
NICHT SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy; Lokale Leitlinie Risikomanagement; ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); Emerging Risk Assessment

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer. Neben versicherungstechnischen Risiken aus diesem Bereich ist die Gesellschaft auf der Veranlagungsseite Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt. Das Risikoprofil der Europäischen Reiseversicherung AG bleibt im Geschäftsjahr relativ stabil zum Vorjahr. Im Jahr 2018 führte die Etablierung mehrjähriger Verträge im Bereich Kreditkartengeschäft (mit 3 Jahren Vertragsdauer) beziehungsweise in der Mitversicherungslösung mit der Generali Versicherung (mit 10-jährlicher Vertragsdauer) zu einem Anstieg der Exponierung in den versicherungstechnischen Risiken (Nichtlebens- und Krankenversicherung). Das Abreifen der Kreditkartenverträge (1 Jahr weniger zukünftige Prämien) sowie der Einbruch des Geschäftsvolumens aufgrund der Covid-19 Pandemie (vor allem Prämieinvolumen) haben zum Stichtag 31.12.2020 einen Rückgang des Prämienrisikos nach sich gezogen. Die Marktrisiken gingen im Vergleichszeitraum aufgrund des geringeren Bestandes an Anleihen im Portfolio zurück und auch die Exponierungen hinsichtlich Gegenparteausfallsrisiko (Forderungen) sind rückläufig, sodass letzteres Risiko in etwa auf demselben Niveau wie das versicherungstechnische Risiko aus der Krankenversicherung zu liegen kommt.

Die COVID-19 Krise hat das Jahr 2020 geprägt. Unternehmen wurden branchenübergreifend mit den Folgen der Pandemie konfrontiert. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre sind die Auswirkungen von COVID-19 schwer absehbar. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat die Generali Österreich ihr Business Continuity Management, in welches die Europäische Reiseversicherung AG eingebunden ist, aktiviert und eine Task Force zum Umgang mit dem Corona Virus in der Generali Österreich eingerichtet. Die Task Force überwacht laufend die Entwicklung der Situation und sorgt für ein koordiniertes Vorgehen bei den umzusetzenden Maßnahmen.

Der Verlauf der Covid-19 Pandemie hat einen wesentlichen Einfluss auf die Europäische Reiseversicherung AG, Wien. Durch die weltweiten Reisewarnungen, Einreisesperrungen und dem Lockdown kommt der weltweite Tourismus zum Erliegen. Infolgedessen kommt die „normale“ Geschäftstätigkeit der Europäischen Reiseversicherung AG, Wien zum Stillstand. Wesentliche Geschäftsbereiche wie z.B. der Outgoing- Tourismus kamen vollständig zum Erliegen.

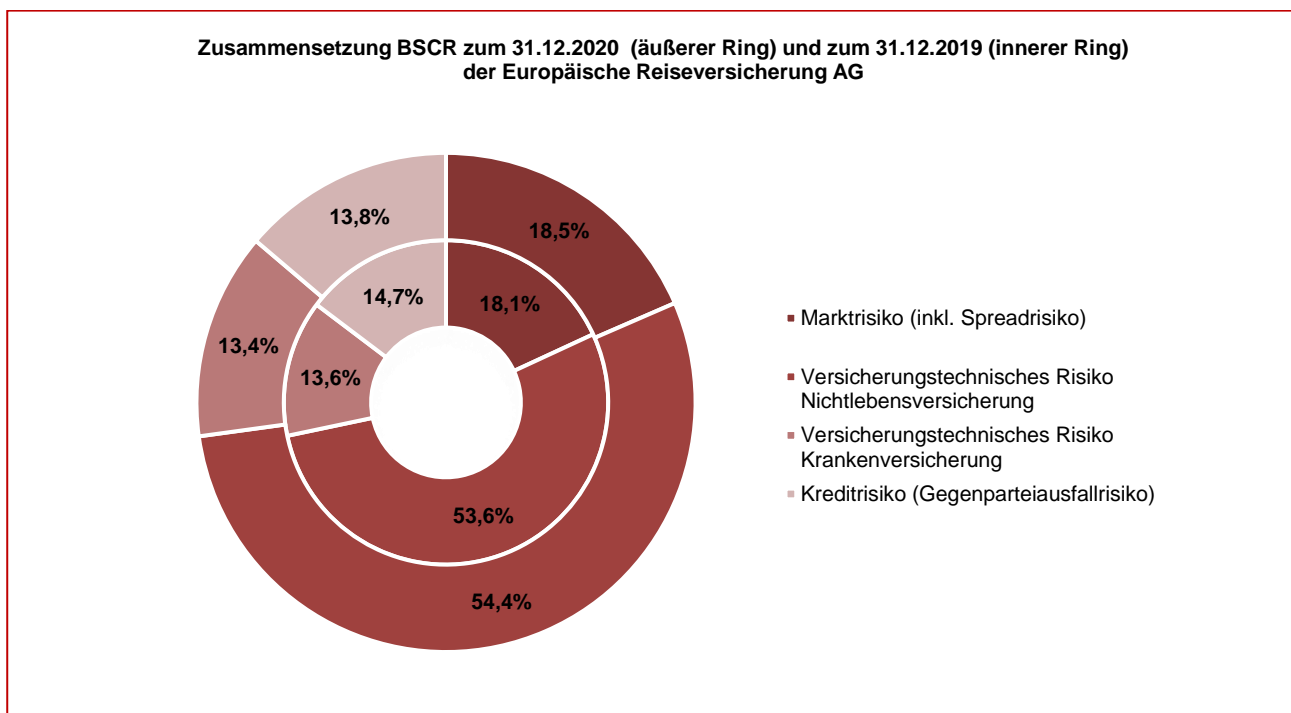
Dies spiegelt sich in den deutlich niedrigeren verrechneten Prämien wider. Insbesondere im ersten Quartal kam es situationsbedingt zu einer erhöhten Stornierung bereits gebuchter Reisen. Um die damit verbundenen Prämienrückzahlungen gewährleisten zu können, wurden Kapitalanlagen reduziert und somit die Liquidität erhöht. Zu keinem Zeitpunkt bestand die Gefahr eines Liquiditätsengpasses. Durch die Reduktion der Reisetätigkeit nahmen die Risiken im Geschäftsjahr deutlich ab, dies wirkt sich positiv auf die Schadenquote aus. Eine deutliche Reduktion der Aufwendungen für Versicherungsfälle war die Folge. Durch die geringe Belastung der Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen die erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Prämienrückerstattungen überproportional an. Das deutlich geringere Geschäftsvolumen führte zu einer Reduktion der Provisionszahlungen. Dieser positive Effekt spiegelt sich auch im soliden Geschäftsergebnis wider.

Zusätzlich nahm die Europäische Reiseversicherung AG, Wien keinerlei staatlichen Förderungen in Anspruch.

Die Europäische Reiseversicherung AG, Wien befindet sich trotz der weiter anhaltenden Covid-19 Pandemie in einer wirtschaftlich soliden Position. Der Bestand an Jahresversicherungen und Bestandskunden ging deutlich geringer zurück als erwartet. Durch die intensive Betreuung und den Erhalt der langjährigen Geschäftspartner kann die Europäische Reiseversicherung AG, Wien auf ein starkes Vertriebsnetzwerk und eine hohe Marktpräsenz setzen.

Die COVID-19 Krise hatte im Geschäftsjahr keine Auswirkungen auf die Solvenz des Unternehmens. Die Solvenzquote liegt weiterhin über allen Limits des Limitsystems. Die Risikotragfähigkeit der Europäische Reiseversicherung AG kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2 entnommen werden.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung. Auch wenn die Basissolvenzkapitalanforderung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der weiter oben beschriebenen Umstände zurückgeht, so zeigt die anteilmäßige Zusammensetzung des BSCR nur wenig Änderung gegenüber dem Vorjahr:



Die Europäische Reiseversicherung AG setzt keine Zweckgesellschaften (SPV Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von Risiken ein und es liegen keine Risikoexponierungen aufgrund außerbilanzieller Positionen vor.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein reiner Sachspezialversicherer, somit werden nur versicherungstechnische Risiken aus Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung betrachtet.

C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHTLEBENSVERSICHERUNG

RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

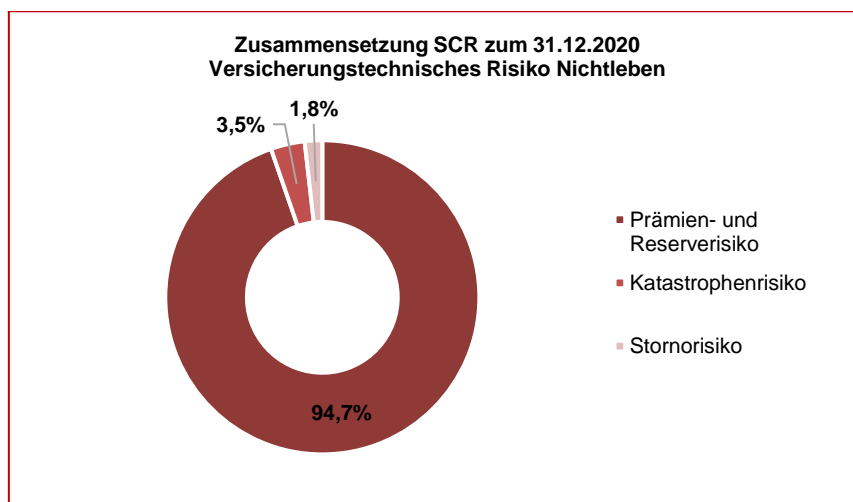
Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtlebensversicherung an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2020 54,4%. Das versicherungstechnische Risiko Nichtlebensversicherung umfasst Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und das Stornorisiko.

Der wesentliche Risikotreiber für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben ist primär das Prämien- und Reserverisiko. Unter dem Prämienrisiko versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Unter dem Reserverisiko versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Das Prämien- und Reserverisiko wird gemäß den Vorgaben der Standardformelberechnung nach einem faktorbasiereten Ansatz berechnet. Im Sinne einer mathematischen Vereinfachung wird für das zugrundeliegende Risiko eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung angenommen. Im Vergleich zum Vorjahr haben das Abreifen der Kreditkartenverträge (1 Jahr weniger zukünftige Prämien) sowie der Einbruch des Geschäftsvolumens aufgrund der Covid-19 Pandemie (vor allem Prämienvolumen) einen Rückgang des Prämienrisikos nach sich gezogen.

Das Katastrophenrisiko wird entsprechend den Solvency II-Berechnungsvorschriften im Untermodul „Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen“ abgebildet. Die Kalibrierung des Risikos beruht dabei auf Daten der Branche.

Die Berechnung der Prämienreserven aufseiten der Europäischen Reiseversicherung AG berücksichtigt auch Mehrjährigkeiten. Die angebotenen Produkte sind vorwiegend kurzläufige Verträge im Outgoing-Geschäft für eine Reise. In den Geschäftsbereichen Jahrespakete und CTI (Corporate Travel Insurance) handelt es sich grundsätzlich um einjährige Verträge, welche auf jährlichen Einmalzahlungen beruhen. Die aus zuvor beschriebenen Gründen entstehende Exponierung gegenüber Mehrjährigkeiten (Kreditkartengeschäft und Mitversicherungslösung mit der Generali Versicherung) führt zum Ausweis eines relativ moderaten Stornorisikos.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des „SCR versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung“ vor Diversifikation für die Europäische Reiseversicherung AG:



RISIKOKONZENTRATIONEN

Der Versicherungsbestand der Europäischen Reiseversicherung AG ist aufgrund seiner Vertriebswege- und Produktvielfalt gut diversifiziert.

RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Europäische Reiseversicherung AG definiert in ihrer Risikostrategie ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-Up-Limits zur Steuerung ein. Die Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Spezifische operative Limits (insbesondere in Unterschriftenregelungen und Fachanweisungen) geben die Vorgabe zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- beziehungsweise Leistungsregulie-

zung, sowie zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Die Prämienkalkulation und damit das Management des Prämienrisikos basiert auf langjähriger Erfahrung der Gesellschaft. Bei der Reiseversicherung werden typischerweise gleichartige Risiken in sehr großer Anzahl zu (im Vergleich zu anderen Versicherungsarten) niedrigen Prämien übernommen und Schadenfälle treten mit hoher Häufigkeit aber niedrigen Durchschnittsschäden ein. Die Prämienkalkulation basiert dementsprechend auf der Analyse langfristiger Schadenverläufe unter Berücksichtigung der jeweiligen risikodifferenzierenden Merkmale und der jeweiligen konkreten Kostenerwartungen. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven, sowie durch Kontrolle der Reserveentwicklung sowie der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle.

Darüber hinaus hat die Europäische Reiseversicherung AG ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Generali Versicherung AG tritt dabei als Koordinator und aktiver Rückversicherer für die Europäische Reiseversicherung AG auf.

Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Europäischen Reiseversicherung AG etablierte Produktkomitee ein. Dieses ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen beziehungsweise Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produktkomitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem „Risk Appetite Framework“ und der definierten Limits.

RISIKOSENSITIVITÄTEN

Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

C.1.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO KRANKENVERSICHERUNG

Das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung gemäß der versicherungstechnischen Basis für die Krankenversicherungsverpflichtungen entsteht bei der Europäischen Reiseversicherung AG ausschließlich aus dem „Versicherungstechnischen Risiko Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung“ („Non Similar to Life Techniques (NSLT) Health“).

RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos Krankenversicherung an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2020 13,4 %.

Die Kalibrierung des krankensversicherungstechnischen Risikos, das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Schadenversicherung basiert, ähnelt jener für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko und berücksichtigt nur Schadenfälle, die mit regelmäßiger Häufigkeit eintreten. Extreme Ereignisse, die sehr selten eintreten, wurden bei der Kalibrierung der Prämien- und Reserverisikofaktoren nicht berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr haben das Abreifen der Kreditkartenverträge (1 Jahr weniger zukünftige Prämien) sowie der Einbruch des Geschäftsvolumens aufgrund der Covid-19 Pandemie (vor allem Prämienvolumen) einen Rückgang des Prämienrisikos nach sich gezogen.

RISIKOKONZENTRATIONEN

Der Versicherungsbestand der Europäischen Reiseversicherung AG ist aufgrund seiner Vertriebswege- und Produktvielfalt gut diversifiziert.

RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Ein wesentliches Instrument zur Risikominderung ist ein abgestimmtes Rückversicherungsprogramm, um potenzielle Großrisiken abzusichern. Dazu hat die Europäische Reiseversicherung AG eine Schadenexzedentenrückversicherung (XL) mit der Generali Versicherung abgeschlossen.

Auch krankensversicherungstechnische Risiken nach Art der Nichtlebensversicherung werden im Produktkomitee (siehe unter C.1.1, Risikomanagement und Risikominderung bereits näher beschrieben) der Europäischen Reiseversicherung AG behandelt.

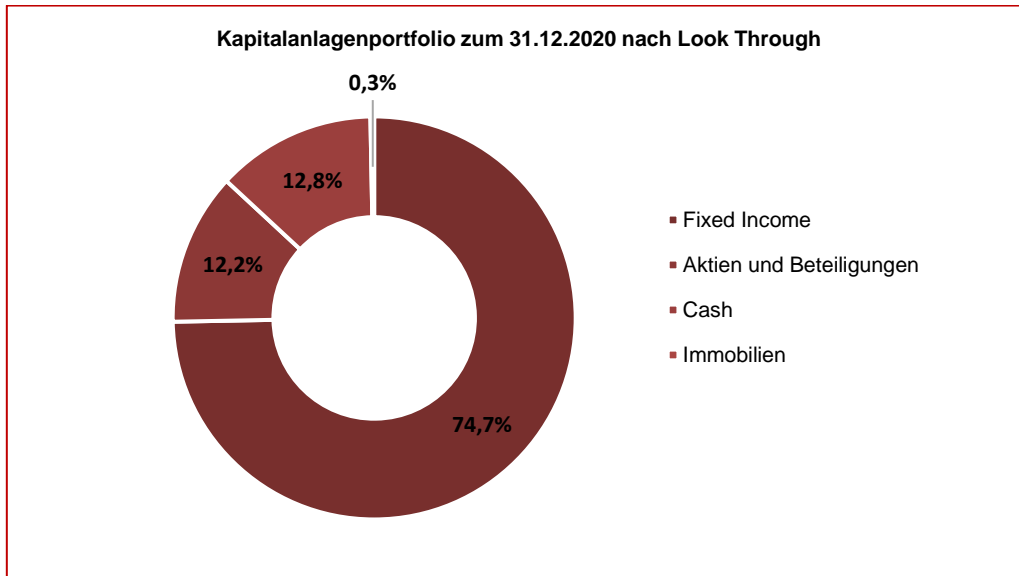
RISIKOSENSITIVITÄTEN

Sensitivitäten zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet, welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Im Marktrisikomodul wird die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Kreditspreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen.

Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlagenportfolio gemäß Solvenzbilanz (nach Look Through/Fondsdurchschau):

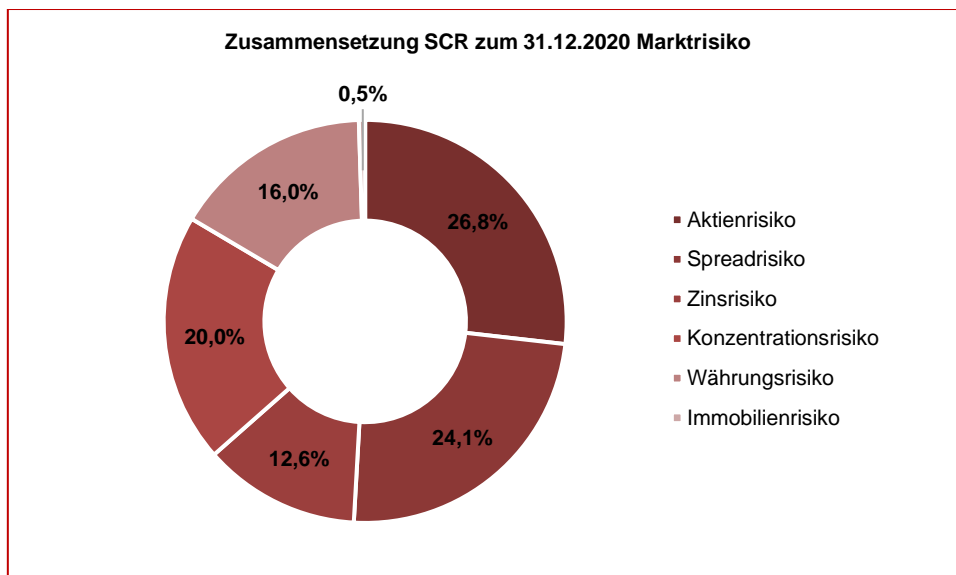


RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Der Anteil des Marktrisikos an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2020 18,5%.

Für die Europäische Reiseversicherung AG stellen in der Kategorie der Marktrisiken die größten Risiken (gemäß Standardformelberechnung, gemessen am jeweiligen SCR vor Diversifikation) das Aktienrisiko und das Spreadrisiko dar.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR Marktrisikos vor Diversifikation für die Europäische Reiseversicherung AG:



C.2.1. ZINSRISIKO

Gemäß den Annahmen der Standardformel wird nur das Zinsänderungsrisiko, das sich aus Schwankungen in der Höhe der risikofreien von EIOPA veröffentlichten Basiszinssätze ergibt, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit eines unerwarteten Anstiegens (Zinsanstiegsszenario in der Standardformelberechnung) oder Fallens (Zinsrückgangsszenario in der Standardformelberechnung) der Zinsstrukturkurve (insbesondere der Renditestrukturkurve) mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Zu einem Risiko führen Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), sodass Zinsänderungen, nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen, zu Verlusten in den Eigenmitteln führen können. Da die Europäische Reiseversicherung AG jedoch aufgrund ihres Charakters eines reinen Spezialversicherers mit vorwiegend kurzläufigen Versicherungsverträgen und kurzen Abwicklungsdauern der versicherungstechnischen Rückstellungen eine niedrige Duration auf der Passivseite ausweist, ist das Zinsänderungsrisiko kein dominantes Risiko für die Gesellschaft.

Darüber hinaus hat die Europäische Reiseversicherung AG keine (wesentlichen) Investments in Wertpapiere, welche sensitiv auf unerwartet ansteigende Zinsvolatilität sind, wodurch das in der Standardformel nicht erfasste Zinsvolatilitätsrisiko für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung ist.

C.2.2. AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- beziehungsweise Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko nur Veränderungen der Aktienkurse und deckt nur ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien mit 39% Stress + symmetrischer Anpassung, Typ 2-Aktien 49% Stress + symmetrischer Anpassung und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index und EIOPA Equity Index für die Berechnung der symmetrischen Anpassung.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil (nach Look Through/Fondsdurchschau) der Europäischen Reiseversicherung AG an ihrem gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2020 auf 12,2%. Bestandsgefährdende Entwicklungen aus dem Aktienkursrisiko sieht die Gesellschaft nicht.

C.2.3. IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko ist für die Europäische Reiseversicherung AG vernachlässigbar, da die Gesellschaft keine Immobilien im Bestand hat. In die SCR Berechnung des Immobilienrisikos fließt nur der minimale Bestand an „Selbst genutzten Sachanlagen“ (in Höhe von 81,4 Tsd. EUR) ein.

C.2.4. SPREADRISIKO

Das Spreadrisiko wird gemäß Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet und deckt das Risiko von Veränderungen in den Kredit-spreads – als Risikomaß für das Bonitätsrisiko von Anleihen – der vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Investments ab.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von bestimmten Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit-Default Swaps, Total-Return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser drei angeführten Risikokategorien wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Kreditrisikos gesamthaft in C.3. Kreditrisiko.

C.2.5. WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Europäischen Reiseversicherung AG jedoch von geringer Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

C.2.6. KONZENTRATIONSRISSIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktriskomoduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteausfallrisiko (siehe unter C.3. Kreditrisiko) abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisikokonzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektorkonzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Die Kapitalveranlagung der Europäischen Reiseversicherung AG ist durch den Grundsatz der Diversifikation geprägt, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

RISIKOKONZENTRATIONEN

Die Europäische Reiseversicherung versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geographische Diversifikation.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Europäischen Reiseversicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen Länderkonzentrationen (>20%) auf französische Staatsanleihen. Bei Nicht-Staatsanleihen und Aktien gab es keine Länderkonzentrationen.

RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft ausgerichtet. Diese Strategie wird die Europäische Reiseversicherung AG auch in Zukunft weiterverfolgen, um eine nachhaltig attraktive Veranlagung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG, § 141 VAG, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung beziehungsweise Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Europäischen Reiseversicherung AG lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen:

- Das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und
- das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Company Investment Committee der Europäischen Reiseversicherung AG zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Veranlagung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (Strategic Asset Allocation, SAA) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell der Europäischen Reiseversicherung AG abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Gesellschaft nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Europäischen Reiseversicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die Europäische Reiseversiche-

zung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen. Die Gesellschaft hat jedoch zum 31. Dezember 2020 keine derivativen Finanzinstrumente (bevor Look Through/Fondsdurchschau) im Bestand.

RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die Europäische Reiseversicherung AG führt jährlich Stress- und Sensitivitätsanalysen durch, um die Auswirkungen bestimmter ungünstiger Ereignisse auf das Solvenzkapitalerfordernis, die Own Funds (Eigenmittel) und in der Folge auf die Solvenzquote zu bestimmen. Die Resultate liefern wesentliche Informationen in Hinblick auf die Stabilität der Solvenzquote.

Die Sensitivitätsanalyse liefert allgemein Aussagen dazu, wie sehr Änderungen bei den Eingangsbedingungen ein Ergebnis beeinflussen, also wie sensitiv, sensibel, bzw. empfindlich ein System reagiert.

Stresstests dienen der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen.

ZINSENSITIVITÄTEN

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes legt die Europäische Reiseversicherung AG auch einen Schwerpunkt auf Zinssensitivitäten. Zinsen werden nur im liquiden Bereich der Zinskurve geschockt (bis zum Last Liquid Point (LLP)). Nach dem LLP werden die Zinsen zur Ultimate Forward Rate (UFR) mit einer gleichbleibenden Konvergenzgeschwindigkeit extrapoliert.

AKTIENSSENSITIVITÄTEN

Für Aktien wird ein genereller Schock verwendet.

SPREADSENSITIVITÄTEN

Für Unternehmensanleihen wird eine Ausweitung des Spreads angenommen.

Im Berichtsjahr hat die Europäische Reiseversicherung AG mit einem Tool der Generali Group Standardformel-Sensitivitäten in Hinblick auf Eigenmittel (Eligible Own Funds, EOF) - und Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) -Auswirkungen berechnet. Die Stressdefinitionen haben sich zum Vorjahr nicht verändert.

Die folgende Tabelle zeigt die in der Europäischen Reiseversicherung AG durchgeführten Sensitivitätsrechnungen zum Marktrisiko:

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	-186	-1,0%	15	0,1%
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	185	1,0%	-12	-0,1%
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25%	353	1,9%	-16	-0,1%
SENS_4 / Rückgang des Aktienwertes um -25%	-353	-1,9%	21	0,2%
SENS_5 / Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-40	-0,2%	-8	-0,1%
SENS_12 / Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	0	0,0%	-13,4	-0,1%

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der Europäischen Reiseversicherung AG in den dargestellten Sensitivitäten robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. So würden z.B. bei einem Einbruch der Aktien (SENS_4) um -25% zwar die Eigenmittel um -1,9% zurückgehen, die Solvenzkapitalanforderung würde jedoch nahezu unverändert bleiben.

Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF (Risk Appetite Framework) Limits führen.

C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

In der SCR-Berechnung der Standardformel wird die Veränderung von Kreditspreads im Marktrisiko berücksichtigt (siehe C.2. Marktrisiko, Risikoexponierung und Risikobewertung, Spreadrisiko). Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des gesamten Kreditrisikos jedoch an dieser Stelle.

Die Veränderung der Kreditspreads resultiert insbesondere aus Bonitätsänderungen der Schuldner. Prinzipiell werden die gleichen Finanzinstrumente untersucht, die auch Gegenstand der Ermittlung des Zinsrisikos (im Marktrisikomodul) sind, mit Ausnahme von bestimmten Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko gemäß der Standardformel überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden.

Das Spreadrisiko ist aufgrund der hohen „Fixed Income“ Bestände für die Europäische Reiseversicherung AG ein relevantes Risiko. Insbesondere bei einer Krise des Finanzsystems sind negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu erwarten.

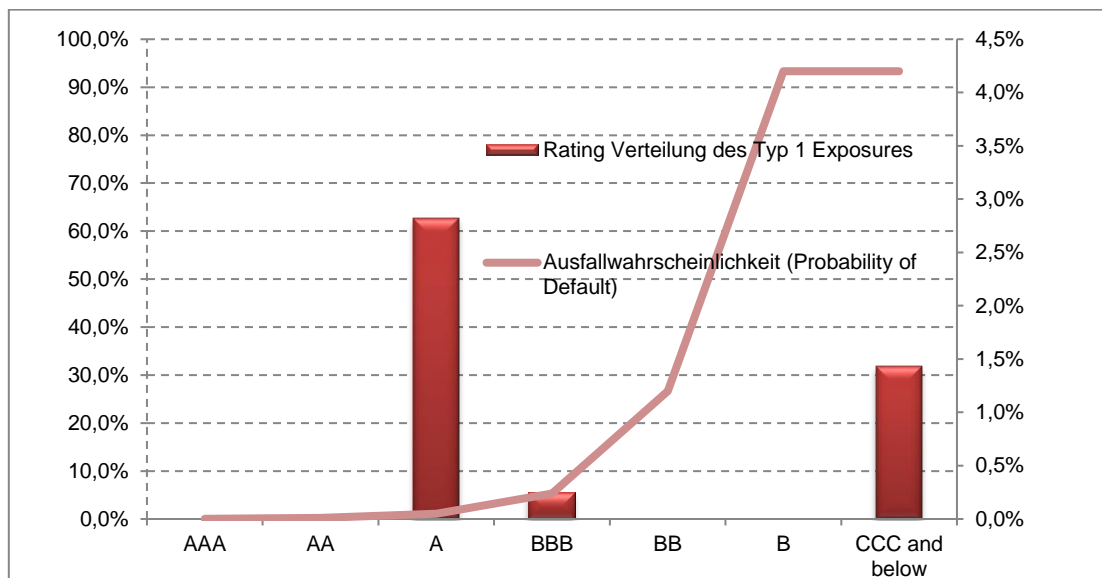
Die folgende Darstellung zeigt das Spreadrisiko-Exposure (entspricht dem „Fixed Income“ Bestand) der Europäischen Reiseversicherung AG zum 31. Dezember 2020 nach Ratingverteilungen gemäß Anforderungen von Solvency II:

Angaben in Tsd EUR	Gesamt
Rating	Marktwert
AAA	2.458
AA	6.848
A	7.490
BBB	4.539
BB	550
B	5
≤ CCC	1
Not Rated	41
Spread Risk Exposure	21.931

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der folgenden zwölf Monate in Bezug auf risikomindernde Verträge (Typ 1 Exposure: einschließlich Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten, SPVs und Derivate), und auf Typ 2 Exposure wie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken, die im Spreadrisikomodul des Marktrisikomoduls nicht erfasst werden. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Ausfallwahrscheinlichkeit und Ratingverteilung des Typ 1 Exposures, sowie die Zusammensetzung des Type 2 Exposures:

Type 1 Exposure



Type 2 Exposure	Nichtlebensversicherung (in Tsd. EUR)
Forderungen gegenüber Vermittlern (länger als 3 Monate)	0
Forderungen gegenüber Vermittlern (andere)	358
Typ 2 Exposure, das nicht im Spreadrisikomodul berücksichtigt ist und nicht im Typ 1 Exposure	5.658
Hypothekendarlehen (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	0
Type 2 Exposure	6.016

Der Anteil des Kreditrisikos (Gegenparteausfallrisiko) an der gesamten Basissolvenzkapitalanforderung beträgt zum 31.12.2020 13,8%. Somit stellt das Gegenparteausfallrisiko für die Gesellschaft weiterhin kein wesentliches Risiko dar.

C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Für das Kreditausfallrisiko (Kapitalanlagen) gelten dieselben Anmerkungen wie unter Punkt C.2. Risikokonzentrationen.

C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Europäische Reiseversicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Europäischen Reiseversicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Europäische Reiseversicherung AG verfolgt den Ansatz, in Anleihen bester Qualität zu investieren. Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Frankreich. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen. Angesichts des vergleichsweise geringen Angebots ausreichend attraktiver Anlagen in Europa setzt die Europäische Reiseversicherung AG die Diversifikation in außereuropäischen Märkten weiter fort.

Sollte der Erwerb von Non Standard Investments in Betracht gezogen werden, ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Sollten außergewöhnliche Anlageaktivitäten durchgeführt werden, sind diese im Company Investment Committee der Europäischen Reiseversicherung AG zur Abstimmung vorzulegen.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Europäische Reiseversicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung sind sämtliche Rückversicherungsverträge der Europäischen Reiseversicherung AG mit der Generali Versicherung abgeschlossen.

C.3.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiko in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvency II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko ein „Nicht Säule I Risiko“. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen beziehungsweise Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Europäische Reiseversicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwartete Liquiditätsbedarfe immer gedeckt werden können. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden, auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Europäische Reiseversicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt unter zwei Gesichtspunkten – auf lokaler Ebene und auf Ebene der Generali Group.

Zur Steuerung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos auf lokaler Ebene hat die Europäische Reiseversicherung AG seit einigen Jahren eine wöchentliche Liquiditätsmeldung implementiert, in welcher vom Rechnungswesen der Gesellschaft die wichtigsten kurzfristig zu erwartenden Cash Flow Positionen (Zahlungen und Einnahmen) an den Finanzvorstand der Gesellschaft berichtet werden.

Darüber hinaus begegnet die Gesellschaft dem mittelfristigen Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Berechnung der EPIFP (Expected Profits in Future Premiums) gemäß Delegated Acts Artikel 260 Absatz 2 setzt zukünftige Prämien aus bestehenden Verträgen voraus. Aufgrund der mehrjährigen Verträge wird der EPIFP für die Europäische Reiseversicherung AG daher wie folgt angesetzt:

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) –
Nichtlebensversicherungsgeschäft

Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen **EPIFP Angaben in Tsd. EUR**

Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft

Krankheitskostenversicherung	1.615
Einkommensersatzversicherung	455
Arbeitsunfallversicherung	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	383
Feuer- und andere Sachversicherungen	293
Allgemeine Haftpflichtversicherung	24
Kredit- und Kautionsversicherung	0
Rechtsschutzversicherung	0
Beistand	0
Verschiedene finanzielle Verluste	492

C.4.3. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Das Liquiditätsrisiko wird auf Unternehmensebene mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden 2 Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein (Liquidity) „Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im Folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO Bereich zum Jahresende für die Periode 1.Jänner - 31.Dezember des Folgejahres:

		Base Scenario	Stress Scenario
Expected Net Cash Flows	A	4,6	3,5
Cash & Cash Equivalent	B	3,7	3,7
Expected Net Cash Position	C = A + B	8,3	7,3
Liquid and Sellable Asset Portfolio	D	18,8	14,9
Company Liquidity Ratio	CLR E = C / D	44,4%	48,7%
Limits Monitoring	Check	OK	OK
	Soft Limit	-2,5%	-2,5%
	Hard Limit	-5,0%	-7,5%

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limits vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein. Sowohl im „Base Scenario“ als auch im (Liquidity) „Stress Scenario“ gibt es keine Soft- oder Hard Limit Verletzungen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Derartige Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Da operationelle Risiken nicht immer zeitnah mit Hilfe quantitativer Methoden erfasst werden können, steuert und begrenzt die Europäische Reiseversicherung AG diese Risiken durch ihr integriertes Internes Kontrollsystem (IKS). Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und beständig weiterentwickelt. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den „Code of Conduct“ gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität der Europäischen Reiseversicherung AG bildet.

Die Bestimmung des SCR für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer quantitativen faktorbasierten Bewertung.

Darüber hinaus sind in der Europäischen Reiseversicherung AG zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der Generali Group implementiert. Das Overall Risk Assessment – welches gemeinsam mit dem Compliance-Auslagerungsbeauftragten der Europäischen Reiseversicherung AG durchgeführt wird – dient dabei als Hauptinstrument zur Identifizierung der wesentlichen operationellen Risiken. Ergänzend dazu ist die Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) implementiert, wobei auf das Geschäftsjahr 2020 bezogen nur ein operationelles Verlustereignis mit einem Schwellenwert größer 3.000 EUR eingetreten ist, welches aufgrund der COVID-19 Pandemie und damit verbundener Stornokosten für eine Unternehmensveranstaltung eingetreten ist.

Rechtliche Risiken

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Europäische Reiseversicherung AG haben. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl zentral durch den Bereich Compliance der Generali Versicherung im Rahmen eines (anzeigepflichtigen) Auslagerungsvertrages, als auch dezentral durch den Compliance-Auslagerungsbeauftragten der Europäischen Reiseversicherung AG. Darüber hinaus ist die Europäische Reiseversicherung AG in die Datenschutzorganisation der Generali Österreich eingebettet. Datenschutzanalysten wurden zur Sicherstellung der Datenschutzcompliance in den Fachbereichen etabliert. Zusätzlich sorgt ein Datenschutzbeauftragter gemäß Datenschutz-Grundverordnung für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos.

Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist die Europäische Reiseversicherung AG in das Gesamtkonzept „Notfallplanung“ der Generali Österreich eingebettet. Dieses wird laufend weiterentwickelt und besteht aus den Teilssegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM).

Sicherheitsrisiken im IT-Bereich

Die Aufgaben der Europäischen Reiseversicherung AG sind im Bereich IT (Service & Betrieb) an die Generali Versicherung (anzeigepflichtig) ausgelagert und über diese in der Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) gebündelt. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GSS Österreich und GSS Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GSS abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft. Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z. B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall einer Vielzahl von Servern im Wiener Rechenzentrum, Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Die Europäische Reiseversicherung AG hat das Risiko einer Cyberattacke als eines der Top operationellen Risiken für die Gesellschaft identifiziert und im Rahmen des „Overall Risk Assessments“ für operationelle Risiken detaillierter bewertet und gewürdigt. Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaß-

nahmen, die helfen sollen die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyberrisikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

Betrugsrisiken

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die Europäische Reiseversicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- beziehungsweise Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Gesellschaft etliche Kontrollen im Einsatz, um mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

STRATEGISCHES RISIKO

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Europäischen Reiseversicherung AG auswirken können. Die Steuerung dieser Risiken mit mittel- bis langfristigem Bedrohungspotenzial erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Austauschprozesses mit den Risk Ownern (Verantwortliche der Fachbereiche), sowie der Einbettung in den Strategie- und Planungsprozess. Zu den größten strategischen Risiken der Europäische Reiseversicherung AG zählen:

- **Pandemien, Krisen, Politisches Umfeld, Terror in Urlaubsdestinationen:** Die Situation für das Reisegeschäft bleibt weiterhin "anfällig und volatil", insbesondere aufgrund der Covid-19 Pandemie. Auch Terroranschläge in Touristengebieten und politische Spannungen, insbesondere im Nahen Osten, sowie klimatische Veränderungen sind für das Reise(versicherungs-)geschäft zunehmende Risiken.
- **Herausforderungen in der Branche:** Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor und damit die Europäische Reiseversicherung AG nicht entziehen. Zu den größten Herausforderungen in der Versicherungsbranche zählen neben der extremen Niedrigzinsphase, welche die Europäische Reiseversicherung AG jedoch als reiner Sachspezialversicherer weniger hart trifft, vor allem das anspruchsvolle regulatorische Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck und geopolitische Veränderungen.

REPUTATIONSRISIKO

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis der Europäischen Reiseversicherung AG kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Gesellschaft hat daher ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft sowohl einen proaktiven als auch einen reaktiven Managementansatz von Reputationsrisiken. Gezielte Kunden-/Partner-Kommunikation, ein regelmäßiger Austausch mit wesentlichen Stakeholdern (wie Interessenvertretungen, Verbänden, Ministerien, Konsumentenschutzinstitutionen) und ein aktives Reputationsmanagement sind entscheidende Faktoren zur Aufrechterhaltung der guten Reputation der Gesellschaft, sowie möglichen Imageschäden präventiv entgegen zu treten. Im Sinne des reaktiven Managements des Reputationsrisikos ist im Falle eines Reputationsereignisses in der Europäischen Reiseversicherung AG die Kommunikation nach außen durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person geregelt.

ANSTECKUNGSRISIKO

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der Europäischen Reiseversicherung AG stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

EMERGING RISKS

Emerging Risks bezeichnen neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern. Diese Risiken sind noch schwer einschätzbar, können aber die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stark beeinflussen.

Aufgabe des Emerging Risk Managements ist, neue und sich verändernde Risiken frühzeitig zu erkennen, diese eingehend zu analysieren und daraus das Risikopotenzial für die Generali Versicherung AG abzuleiten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der Generali Group statt. Ebenso erfolgt auch ein Abgleich mit der Industrie und den Ergebnissen des CRO-Forums.

Im Rahmen des jährlichen Emerging Risk Assessment werden die identifizierten Emerging Risks auf einen Bezug zu Nachhaltigkeitsfaktoren, „ESG“ (Environmental, Social and Governance), analysiert, von der Abteilung Risikomanagement weiter verfolgt und gegebenenfalls in den spartenspezifischen Produktkomitees diskutiert. Zu den lokalen Top Emerging Risks zählen „(Gefahr vor zukünftigen) Pandemien (und den damit verbundenen Einschränkungen für die Reisebranche)“, „Klimawandel“, „Digitalisierung/ technologische Veränderungen“, „Geopolitische Veränderungen/Instabilität“ und „Rechtliche und regulatorische Unsicherheit“.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

C.7.1. BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 186 BÖRSEGESETZ 2019: ANLAGESTRATEGIE INSTITUTIONELLER ANLEGER UND VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSVERWALTERN

Die Europäische Reiseversicherung AG versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities) abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der Europäische Reiseversicherung AG ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie und Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Europäischen Reiseversicherung AG beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 VAG und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – VU-KAV). Demnach erfolgt die Veranlagung auf Grundlage u.a.

- eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren,
- der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristigen Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf,
- von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems, und
- einer angemessenen Mischung und Streuung.

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die Europäische Reiseversicherung AG selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen.

Die Europäische Reiseversicherung AG hat der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR („GIAM“) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung des wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs.2 VAG dar.

GIAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Unser Portfolio Manager GIAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen, bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt Europäische Reiseversicherung AG die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GIAM bekannt:

1. GIAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der Europäischen Reiseversicherung AG beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investments Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GIAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen im eingeräumten Ermessensspielraum, auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der Europäischen Reiseversicherung AG abgestimmt sind.
2. Das GIAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit Research sind integrativer Bestandteil des GIAM Portfoliomanagement Prozesses. GIAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände Interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch die Europäische Reiseversicherung AG investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern;
3. Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GIAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der GIAM für ihre Verwaltungsleistung zustehenden Vergütung handelt es sich um eine sog. „flat rate“. Darüber hinaus werden GIAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GIAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der Europäischen Reiseversicherung AG entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
4. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich Europäische Reiseversicherung AG und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.
5. Die zwischen der Europäischen Reiseversicherung AG und der GIAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

C.7.2. NACHHALTIGKEIT UND RESPONSIBLE INVESTMENT

Die Europäische Reiseversicherung AG sieht sich bei Ihren Investments verpflichtet, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Einklang mit ihren Grundsätzen und externen Verpflichtungen sicherzustellen. Die proaktive Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Anlageprozess über verschiedene Anlageklassen hinweg wird dabei unterstützen, sowohl langfristige finanzielle Renditen als auch sozialen Mehrwert zu erzielen.

Mit einer Responsible Investment Group Guideline gibt es, auf Gruppenebene ein Rahmenwerk für das Investmentmanagement, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Investitionstätigkeit zu gewährleisten. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen sind:

- Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Anlageentscheidung, um das Risiko für Emittenten zu verringern, deren Verhalten nicht den Grundsätzen und der Anlagestrategie der Gruppe entspricht
- Impact Investing mit dem Ziel, positive soziale und ökologische Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen und einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen zu leisten
- Investitionsverantwortung: Durch Engagement und Abstimmung spielt die Gruppe ihre Rolle als aktiver Eigentümer, der darauf abzielt, die Emittenten bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zur Risikominderung und zur Verbesserung der langfristigen Performance zu beeinflussen
- öffentliches Engagement, Offenlegung und Transparenz gegenüber allen maßgeblichen Stakeholdern (i.e. Institutionen, nationale und internationale Verbände, Finanzmärkte, Analysten)

Gemäß Group Guideline für Responsible Investments bestehen Ausschlusskriterien wie zum Beispiel Waffenproduzenten, die humanitäre Prinzipien verletzen (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen, usw.), oder Unternehmen, die an ernsthaften /systematischen Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden oder Fällen von grober Korruption beteiligt sind. Ein Responsible Investment Committee auf Gruppenebene entwickelt und überwacht diese Kriterien.

Weiters sollen Analysen und Bewertungen auf Basis eines proprietärer Best-In-Class Ansatz hinsichtlich ESG Kriterien sukzessive in die Investmententscheidungen integriert werden.

Etwas notwendige Voting und Engagement Aktivitäten werden in einer eigens eingerichteten Gruppenfunktion wahrgenommen.

Diese Auflagen werden auch bei der Vergabe von Asset Management Mandaten an Drittanbieter im Rahmen einer eigenen ESG Due Diligence von diesen eingefordert (beispielsweise Unterzeichnung von UNPRI, Voting&Engagement Policies,...) und überprüft.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	0	2.361
Latente Steueransprüche	0	833
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	81	1
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	25.555	23.919
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	646	630
Aktien	2.686	2.249
Aktien - notiert	0	0
Aktien - nicht notiert	2.686	2.249
Anleihen	21.681	20.498
Staatsanleihen	9.811	9.276
Unternehmensanleihen	11.115	10.490
Strukturierte Schuldtitel	755	731
Besicherte Wertpapiere	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	543	543
Derivate	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0
Darlehen und Hypotheken	0	0
Policendarlehen	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	2.601	10.135
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	2.601	10.135
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	2.010	0

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	591	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	0	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	161	161
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.861	1.861
Forderungen gegenüber Rückversicherern	2.593	2.593
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.331	2.331
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.736	3.736
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	603	679
Vermögenswerte insgesamt	39.522	48.612

D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Artikel 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich nachrangiger Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Europäischen Reiseversicherung AG herangezogen werden.

GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die, den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

BEWERTUNGSVERFAHREN GEMÄß ARTIKEL 10 ZIFFER 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb);
- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen Fällen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind. In Kapitel D.4. werden die angewandten alternativen Bewertungsverfahren näher erläutert.

D.1.2. SOLVABILITÄT II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Anlagen
- Latente Steuern

D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS (IN DER FOLGE: UGB) UND IN DER SOLVENZBILANZ

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke und die Methodik der Gesellschaft für die Bewertung der Vermögenswerte sowie die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt.

IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE EINSCHLIEßLICH GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT

UGB

Im UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wurde im UGB Abschluss nicht angesetzt.

SOLVENZBILANZ

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit Null bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

LATENTE STEUERANSPRÜCHE

UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden in UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so werden diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verwendet.

Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen. Permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansatz verursachen keine Steuerlatenz.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts; oder
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
 - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 ist,
 - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;
3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus, ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Die Gesellschaft erstellt jährlich einen 3-Jahresplan nach UGB/VAG. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschaft für die kommenden 3 Jahre gemäß Plan jährlich einen zu versteuernden Gewinn ausweist und auch in der Vergangenheit positive Jahresergebnisse ausgewiesen hat, werden die latenten Steueransprüche angesetzt.

SOLVENZBILANZ

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorträgen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und dem Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
- oder
- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

Latente Steueransprüche / Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB	Solvenzbilanz	UGB
	31.12.2020		31.12.2019	
Immaterielle Vermögensgegenstände	590	0	649	0
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	4	4	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0	-10	-10
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-224	71	-296	68
Versicherungstechnische Rückstellungen	-1.801	423	-2.808	1.381
Rentenzahlungsverpflichtungen	341	335	354	331
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	9	0	10	10
Sonstige Aktiva und Passiva	3	0	-40	0
Summe	-1.078	833	-2.140	1.781

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31.12.2020 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

UGB

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz KFZ-Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Leasing

Seit 1. Jänner 2019 wird die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in der Solvenzbilanz durch IFRS 16 geregelt. IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Leasingverhältnissen neu.

Der Leasingnehmer erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen in der Bilanz. Für den Ansatz in der Bilanz gibt es keine Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing. Gemäß IFRS 16.22 erfasst der Leasingnehmer einen „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit, welche die Verbindlichkeit Leasingraten zu zahlen, darstellt.

Beträgt die Laufzeit 12 Monate oder weniger oder handelt es sich um einen Vermögenswert von geringerem Wert (Vermögenswerte kleiner/gleich 5.000 Euro) wendet das Unternehmen die vereinfachte Bilanzierung gemäß IFRS 16 an, welche es ermöglicht den Leasingaufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungen verwendet das Unternehmen die Grenzfremdkapitalzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der verbleibenden Zahlungen.

Durch die Anwendung von IFRS 16 in der Solvenzbilanz steigen die ausgewiesenen Vermögenswerte im Vergleich zu UGB/VAG um 80 Tsd. Euro. Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 79 Tsd. Euro.

ANLAGEN

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßige Handelsumsätze gibt.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information Deutschland GmbH. Gelieferte Kurse werden in das Vermögensverwaltungssystem überführt und aktualisiert. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung oder eine Bewertung von Generali Insurance Asset Management S.p.A. (vormals: Generali Investments Europe S.p.A.) bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird unter Level 3 fallen.
- ABS
- Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als 1 Monat sind, wird überprüft ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating- und Emissionsland abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
		Scholes Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value

Einstufung in die Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	SUMME
Aktien - notiert	0	0	0	0	0
Aktien - nicht notiert	0	0	0	2.686	2.686
Staatsanleihen	8.721	0	1.090	0	9.811
Unternehmensanleihen	10.586	0	529	0	11.115
Strukturierte Schuldtitel	755	0	0	0	755
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	543	0	0	0	543
Summe 31.12.2020	20.605	0	1.619	2.686	24.910
Summe 31.12.2019	26.911	0	3.225	3.087	33.223

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

Sensitivitätsanalyse - Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2020	19.306	
Anstieg des Aktienwertes um 25%	19.658	353
Rückgang des Aktienwertes um 25%	18.953	-353
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	19.120	-186
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	19.490	185
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	19.322	-40
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	19.112	-194
Anstieg der Aktienvolatilität um 25%	19.306	0
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25%	19.295	-10
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	19.301	-5

ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIEßLICH BETEILIGUNGEN

UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur „Unternehmensbewertung“).

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichen Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

Die Tochterunternehmen der Europäischen Reiseversicherung AG notieren nicht an einer Börse. Da kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist, wird für die Bewertung grundsätzlich die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält. In der Europäischen Reiseversicherung AG werden die Anteile an dem verbundenen Unternehmen „Care Consult Versicherungsmakler GmbH“ mittels angepasster Equity-Methode bewertet.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 Abs. 5 DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichen Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit Null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Europäischen Reiseversicherung AG bei einem verbundenen Unternehmen zum Einsatz. Für die „TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH“ (unternehmensrechtlicher Buchwert: 170 Tsd. EUR; Vorjahr: 188 Tsd. EUR) wird in der Solvenzbilanz jener Wert herangezogen, welcher auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt ist, da das Unternehmen nicht an einer Börse gelistet ist und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für das Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2020 hält, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert besteht.

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
Care Consult Versicherungsmakler GmbH	100,00%	460	453	-7	Angepasste Equity Methode
TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH	100,00%	170	192	22	Alternative Bewertungsmethode

Im Vorjahr hielt das Unternehmen folgende Beteiligungen:

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
Care Consult Versicherungsmakler GmbH	100,00%	483	471	-12	Angepasste Equity Methode
TTC – Training Center Unternehmensberatung GmbH	100,00%	188	188	0	Alternative Bewertungsmethode

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Durch die abweichenden Bestimmungen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke kommt es zu Unterschieden zwischen den UGB Buchwerten und der Solvenzbilanz.

Zudem wird die Beteiligung an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, in UGB den Anteilen an verbundenen Unternehmen zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen gemäß § 189a Ziffer 6 bis 8 iVm § 244 UGB. In der Solvenzbilanz hingegen zählt der Einfluss des beteiligten Unternehmens. Die Europäische Reiseversicherung AG hält 13 % des stimmberechtigten Kapitals und hat somit weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss auf die Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, weshalb der Ausweis unter den nicht notierten Aktien erfolgt.

Des Weiteren wird die Beteiligung an der ERV Evropská pojišťovna, a.s., Prag, in UGB den Beteiligungen zugeordnet, da sie gemäß § 189a Ziffer 2 UGB dazu bestimmt ist, dem eigenen Geschäftsbetrieb der Europäischen Reiseversicherung AG durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen. Die Europäische Reiseversicherung AG hält 10 % des stimmberechtigten Kapitals und hat somit weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss auf die ERV Evropská pojišťovna, a.s., Prag, weshalb der Ausweis unter den nicht notierten Aktien erfolgt.

AKTIEN

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

Die Kategorisierung von Wertpapieren zu Aktien zwischen UGB und Solvenzbilanz ist abweichend, wie auch nachfolgend näher ausgeführt:

In UGB werden Investmentfondsanteile in der Position Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere ausgewiesen, im Gegensatz dazu erfolgt die Darstellung in der Solvenzbilanz unter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die bestehenden Beteiligungen an den ausländischen Tochterunternehmen sind dazu bestimmt, dem eigenen Geschäftsbetrieb der Europäischen Reiseversicherung AG durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Aus diesem Grund sind sie in UGB unter Beteiligungen bzw. sofern sie auch der Definition für verbundene Unternehmen in § 189a Ziffer 6 bis 8 iVm § 244 UGB entsprechen unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. In der Solvenzbilanz sind die Anteile sowohl an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, (13 %) als auch an der ERV Evropská pojišťovna, a.s., Prag, (10 %) in den nicht notierten Aktien ausgewiesen.

ANLEIHEN

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Mark-to-model-Methode) oder auf Basis einer extern zugeliferten Bewertung.

Sonstige Anleihen, für welche kein Markt- oder Börsenwert vorliegt, werden mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer - interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugeliferten Bewertung bewertet. Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cash-Flows erfolgt direkt aus dem Treasury Management Modul (Nebenbuch). Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der, dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und der Klassifizierung des Finanzobjekts (das heißt der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit nach der Effektivzinsmethode ab- bzw. zugeschrieben.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes gleich wie im unternehmensrechtlichen Abschluss mit der Mark-to-model-Methode (interne theoretische Barwertberechnung) oder extern zugeliferte Bewertung.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Markt- oder Börsenwerte über den UGB Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile, dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt, und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt zu Markt- oder Börsenwerten, soweit solche nicht bestehen, wird die Bewertung von einem sachverständigen Dritten eingeholt.

Die Beträge einer früheren Abschreibung, für die in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe nicht mehr bestehen, werden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben (§ 208 UGB).

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Markt- oder Börsenwerte über den UGB Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

DEPOTFORDERUNGEN

UGB

Die Depotforderungen werden entsprechend der Aufgaben der Zedenten unter der Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit eingestellt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

FORDERUNGEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet und es wird von einer Ermittlung des Barwertes wird abgesehen.

ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung, die Berechnung des Aktivums sowie den Unterschiedsbetrag aus der geänderten Berechnung der Personalrückstellungen aufgrund der

im Jahr 2018 neu veröffentlichten Sterbetafeln AVÖ-P18 ANG (2017: AVÖ-P08 ANG). Die Differenz in Höhe von 76 Tsd. EUR setzt sich im Wesentlichen aus dem Aktivum in Höhe von 13 Tsd. EUR zusammen sowie der geänderten Berechnung der Personalrückstellungen in Höhe von 63 Tsd. EUR.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DESSEN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN

WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird Brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Nichtlebensversicherung (direktes und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft) zuzuordnen.

VERTRAGSGRENZEN

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 zur Anwendung.

DIREKTVERSICHERUNGSGESCHÄFT

BESTER SCHÄTZWERT

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert:

SCHADENRÜCKSTELLUNG

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadenfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem „Development Factor Models“ wie das Chain Ladder-Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendreiecken nicht beinhaltet sind, und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gleichgesetzt.

PRÄMIENRÜCKSTELLUNG

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadenfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieinnahmen abgeleitet.

IN RÜCKDECKUNG ÜBERNOMMENES PROPORZIONALE GESCHÄFT

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss angesetzt wird, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung übernommenen Geschäft abgeleitet und von der internationalen Generali Group zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schadenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

RISIKOMARGE

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 lit. a DV EU/2015/35 der Kommission angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

D.2.2. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ IM VERGLEICH ZUM VORANGEHENDEN BEWERTUNGSSTICHTAG

Folgende Tabelle zeigt den Wert der einzelnen Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz		
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Bester Schätzwert Prämienrückstellung	2.133	6.228
Bester Schätzwert Schadenrückstellung	6.512	5.750
Risikomarge	1.060	496
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	9.705	12.473

Die Erhöhung des Best Estimate Schadenrückstellung ergibt sich aus der Erhöhung der Schadenrückstellung des Semi-Modellierten Geschäfts. In der Europäischen Reiseversicherung sind im Semi-Modellierten Geschäft die erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung inkludiert. Die Prämienrückerstattung ist im Geschäftsjahr 2020, aufgrund von Einmaleffekten durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf das Reisegeschäft, angestiegen.

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung).

D.2.3. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZUGRUNDE GELEGTEN RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM IN DER SOLVENZBILANZ

BESTER SCHÄTZWERT

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die zugrundeliegende Datenbasis wurde sowohl für die Berechnung der Schadenrückstellung als auch der Prämienrückstellung um ein Jahr aktualisiert.

Die Verringerung der Prämienrückstellung resultiert zum einem aus gesunkenen Prämieeinnahmen aus dem Geschäftsjahr 2020 und zum anderen aus den daraus entstanden erwarteten zukünftigen geringeren Verpflichtungen aus den Prämienüberträgen.

RISIKOMARGE

Bei der Ermittlung der Risikomarge wurde die Bewertungsmethode von Level 2 auf Level 3 geändert. Diese Änderung führt zu einer Erhöhung der Risikomarge.

D.2.4. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

Versicherungstechnische Annahmen fließen vor allem in die Wahl der Methode und der Faktoren in den "Development Factor Models" ein. Diese sind insbesondere von den Beobachtungen zu Zahlungen und Aufwandsschätzungen in der Vergangenheit abhängig, die wiederum Schwankungen unterliegen. Um stabile Resultate für die Schaden- und die Prämienrückstellung zu erhalten, werden Prognosen von Schadenansprüchen und Rückstellungen ausschließlich von Experten mit versicherungsmathematischer Ausbildung durchgeführt.

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in Tsd. EUR	in %
besten Schätzwert	8.645	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-57	-0,66 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	57	0,66 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	16	0,18 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	0	0,00 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-15	-0,17 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	8	0,09 %
Ultimate forward rate -15bps	0	0,00 %

D.2.5. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Vergleich Solvabilität II - Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

	31.12.2020		31.12.2019	
	Solvabilität II - Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR	Solvabilität II - Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	9.705	23.423	12.473	30.896
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	6.121	0	8.988	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	6.014	0	8.670	0
Risikomarge	107	0	318	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	3.584	0	3.485	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0
Bester Schätzwert	2.631	0	3.308	0
Risikomarge	953	0	178	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		2.717		10.126

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadenabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle), die mittels Chain Ladder-Verfahren bewertet wird, und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen generell auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder-Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadenrückstellung mögliche zukünftige Schadensfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

D.2.6. MATCHINGANPASSUNG GEMÄß ARTIKEL 77B RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.7. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄß ARTIKEL 77D RRL 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Anpassung bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

D.2.8. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄß ARTIKEL 308C RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.9. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄß ARTIKEL 308D RRL 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.10. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwerts angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

Folgende Tabelle zeigt den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	9.705	12.473
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	2.601	4.038
Versicherungstechnische Rückstellungen Netto	7.104	8.435

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II – Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte für folgende Darstellung gemäß dem Solvabilität II-Bilanzschema ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	9.705	23.423
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	6.121	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	6.014	0
Risikomarge	107	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	3.584	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	2.631	0
Risikomarge	953	0

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellung - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere versicherungstechnische Rückstellungen	0	2.717
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	2.768	2.778
Rentenzahlungsverpflichtungen	3.277	3.277
Depotverbindlichkeiten	0	0
Latente Steuerschulden	1.078	0
Derivate	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.329	2.329
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	13	13
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	890	890
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	77	77
Verbindlichkeiten insgesamt	20.216	35.504
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.306	13.107

D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel „Generelle Bewertungsvorschriften“ D.1.1. beschrieben.

D.3.2. SOLVENCY II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Latente Steuern

D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der geltenden Fassung angewandt.

D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN WÄHREND DER BERICHTSPERIODE IN DER SOLVENZBILANZ

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist das Unternehmen Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Gemäß § 211 Abs. 2 UGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Der von der Gesellschaft angewendete Abzinsungszinssatz wird, wie in den erläuternden Bemerkungen empfohlen, den Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank entnommen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss. Lediglich die auf die noch nicht verrechneten Prämien entfallenden Rückversicherungsanteile sind entsprechend der IFRS Bilanzierung Teil der versicherungstechnischen Prämienrückstellung.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Bis zu 1 Jahr	2.768	4.296
Mehr als 1 Jahr	0	0

RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN - RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das "Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG" geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2020 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO).

Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1.706 Tsd. EUR (2019: 1.704 Tsd. EUR), das sind 103,5 % (2019: 101,3 %) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,75% (2019: 0,85%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2019: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2020, in der UGB/VAG Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2020	31.12.2019
Rückstellungen für Abfertigungen	9,8	10,3

RENTENZAHLungsverpflichtungen - RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN

UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der "Verbandsempfehlung" Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel "Verbandsempfehlung" Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) wird nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2020 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,75% (2019: 0,85%), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2% (2019: 2,2%) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2019: 2,1%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt. Ebenso wird auch für jene Führungskräfte, die für den Übertrag ihrer Pensionsansprüche auf eine Pensionskasse votiert haben, in der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, vorgesorgt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB- UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG-Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen.

Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2020	31.12.2019
Rückstellungen für Pensionen	7,9	8,2

LATENTE STEUERSCHULDEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die Latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvenzbilanz werden im Kapital D.1.5. dargestellt.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen. Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern:

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	2.329	1.611
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
Summe	2.329	1.611

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus den Abrechnungen der Rückversicherer. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern:

Fälligkeitsstruktur der Rückversicherer

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	13	0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
Summe	13	0

VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2019: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2020 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 0,75% (2019: 0,85%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2019: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf die vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahrabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind aufgrund der kurzen Laufzeit die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden. Somit bestehen keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
bis zu einem Jahr	827	5.184
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	37	44
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	20	25
mehr als zehn Jahre	6	21
Summe	890	5.274

SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Verpflichtungen für Altersteilzeit.

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB und der Solvenzbilanz.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
	Value	Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Nichtlebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto-Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Depotforderungen	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Beste Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2018-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

E.1. EIGENMITTEL

E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE

ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELEN, RICHTLINIEN UND PROZESSEN

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Unternehmens.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorischen Rahmenbedingungen der IVASS und der „Group Capital Management Policy“, erstellt die Gesellschaft als Tochterunternehmen der internationalen Generali Group einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvenzquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem, für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied, zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen fünf Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote, ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvenzquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels dem „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird das Solvenzkapitalerfordernis konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plans und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvenzquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Dividendenzahlungen, Couponzahlungen
- Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- Solvenzquote

Der Capital Management Report wird zumindest einmal jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvenzquote erstellt.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR): Als Zielsolvabilitätsquote hat das Unternehmen ein Soft Limit von 140 % festgelegt.
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

AUSSCHÜTTUNG AN AKTIONÄRE

Im Berichtsjahr schlägt der Vorstand eine Dividende in Höhe von 730 Tsd. EUR vor, welche sowohl beschlossen als auch ausbezahlt wurde. Dividendenzahlungen werden ausgesetzt, falls das Hardlimit nicht mehr erfüllt werden könnte. Die Risikotoleranzlimite gemäß Risk-Appetite-Framework (Soft Limit 140 %, Hard Limit 110 %) werden im Jahr 2020 erfüllt.

E.1.2. INFORMATIONEN ZU STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 stellen sich wie folgt dar:

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	730	730	730	730
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	2.216	2.216	2.216	2.216
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0	0	0
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0	0	0
Überschussfonds	0	0	0	0
Vorzugsaktien	0	0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	15.630	15.630	16.223	16.223
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0	0	0

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0
Abzüge	0	0	0	0
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	18.576	18.576	19.168	19.168

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020		31.12.2019	
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel				
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	18.576	18.576	19.168	19.168
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	18.576	18.576	19.168	19.168
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	18.576	18.576	19.168	19.168
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	18.576	18.576	19.168	19.168
SCR	10.764		12.957	
MCR	3.700		4.353	
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	172,57 %		147,9 %	
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	502,04 %		440,3 %	

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
	Ausgleichsrücklage	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.306	22.268
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	730	3.100
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.946	2.946
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0
Ausgleichsrücklage	15.630	16.223
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	3.262	3.356
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	3.262	3.356

TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit - der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind;
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- Keine Rückzahlungsanreize;
- Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- Keine Belastungen.

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3	Rest					

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

TIER 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Emissionsagio und Ausgleichsrücklage.

EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum. Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage des Unternehmens entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden in der Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II (Kapitel E.1.5) dargestellt.

Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt das Unternehmen Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.1.5), welche zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage			
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.306	22.268	-2.962
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	730	3.100	-2.370
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.945	2.945	0
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
Ausgleichsrücklage	15.630	16.223	-593

VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Die Europäische Reiseversicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 lit e der DV EU 2015/35 zum Verlustausgleichsmechanismus nicht relevant.

E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2020	18.576	18.576	0	0	0
31.12.2019	19.168	19.168	0	0	0
Veränderung	-592	-592	0	0	0

ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- a. Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- b. Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		31.12.2020		31.12.2019	
		Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR		10.764		12.957	
Tier 1	mindestens 50 %	5.382	18.576	6.479	19.168
Tier 2					
Tier 3	maximal 15 %	1.615		1.944	
Summe			18.576		19.168

Das Unternehmen muss über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu bedecken. Die Solvabilitätsquote, welche als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung definiert ist, dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens. Die Europäische Reiseversicherung AG strebt neben den gesetzlichen Vorschriften zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, auch eine Solvabilitätsquote von mindestens 140 % (Soft Limit) an, welche nicht unterschritten werden sollte.

E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2
31.12.2020	18.576	18.576	0	0
31.12.2019	19.168	19.168	0	0
Veränderung	-592	-592	0	0

E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEMÄß UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEMÄß SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Grundkapital	730	730	0
Kapitalrücklage	2.216	2.216	0
gebunden	2.216	2.216	0
nicht gebunden	0	0	0

Gewinnrücklagen und Risikorücklage	8.463	2.513	5.950
Bilanzgewinn	1.699	4.603	-2.904
UGB/VAG-Eigenkapital	13.107	10.062	3.045
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	1.636	2.079	-443
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	16.436	28.549	-12.114
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-7.534	-12.200	4.666
Anpassung latenter Steuern	-1.911	-3.921	2.010
Anpassung immaterieller Vermögensgegenstände	-2.361	-2.595	234
Anpassung von sonstigen Positionen	-68	294	-362
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.306	22.268	-2.963

E.1.6. ÜBERGANGSMAßNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II

Die Gesellschaft wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND

ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEMÄß ARTIKEL 68 UND 70 DV EU/2015/35

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Europäische Reiseversicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmittel gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

E.2.1. SCR UND MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Europäischen Reiseversicherung AG per 31. Dezember 2020 beträgt 10.764 Tsd. EUR (Vorjahr: 12.957 Tsd. EUR) und wurde gemäß Art. 103 bis 108 RRL 2009/138/EG mit Hilfe der Standardformel ermittelt.

Bei der zu Grunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II eine Volatilitätsanpassung gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG vorgenommen.

Das SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem 1-Jahres Value-at-Risk auf dem 99,5% Quantil gestresst werden.

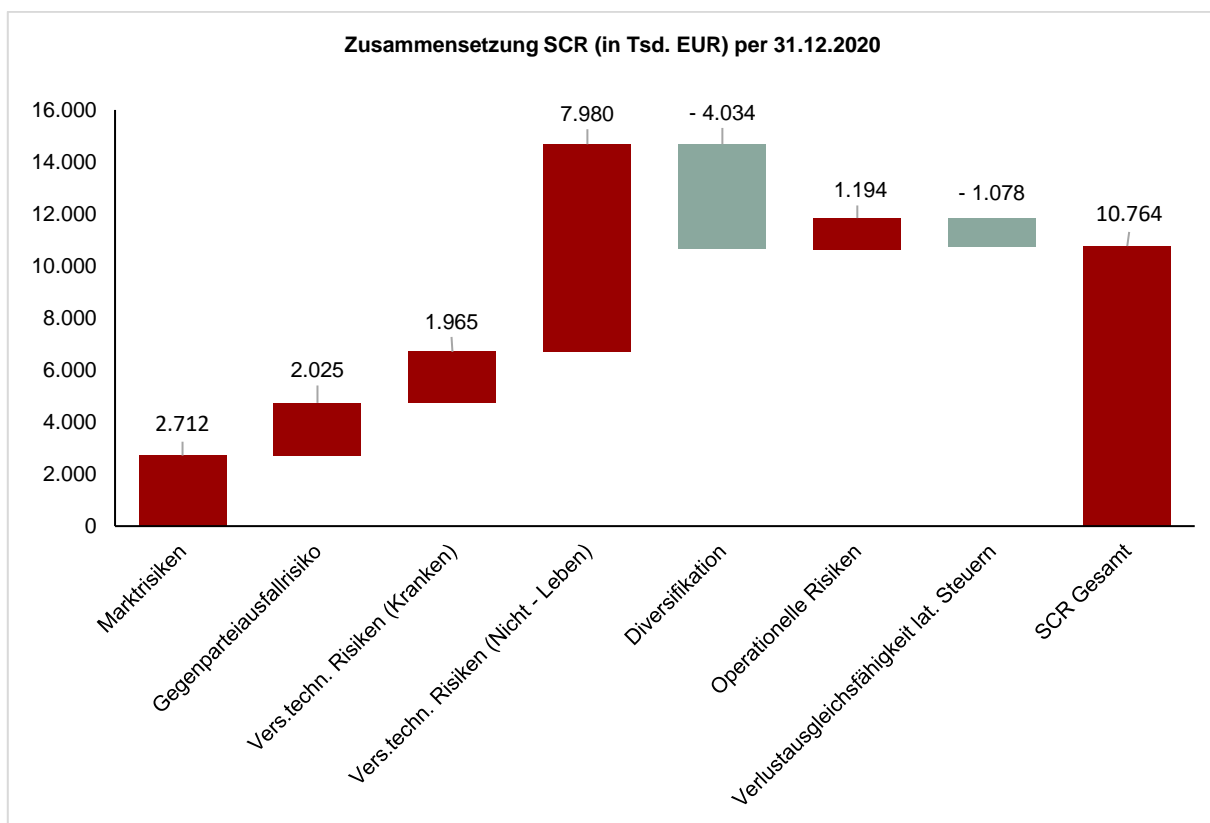
Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzposten der Solvenzbilanz durch den Stress gegenüber dem erwarteten Wert erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Das Mindestkapitalerfordernis wird in Abschnitt E.2.5. detailliert ausgewiesen.

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKOMODULEN

Zuerst werden die einzelnen Risikomodule solo berechnet und anschließend mittels Korrelationsmatrix zu einem Basis SCR (nach Diversifikation) aggregiert. Um auf das regulatorische SCR zu kommen, werden anschließend die operationellen Risiken zum Basis SCR addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern abgezogen.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Modularen Aufbau des Solvenzkapitalerfordernisses für die Europäische Reiseversicherung AG per 31. Dezember 2020:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich gemäß Art. 103 RRL 2009/138/EG nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

Solvenzkapitalanforderung nach Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Basissolvenzkapitalanforderung	10.648	13.080	-2.432
Operationelles Risiko	1.194	2.017	-822
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	0	0	0
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	-1.078	-2.140	1.062
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	0	0	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	10.764	12.957	-2.192
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	0	0	0
Solvenzkapitalanforderung	10.764	12.957	-2.192

Die Basissolvenzkapitalanforderung in Höhe von 10.648 Tsd. EUR (Vorjahr: 13.080 Tsd. EUR) teilt sich vor Diversifikation gemäß Art. 104 RRL 2009/138/EG in folgende Beträge:

Basissolvenzkapitalanforderung vor Diversifikation (Brutto)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Marktrisiko	2.712	3.272	-560
Gegenparteiausfallrisiko	2.025	2.655	-630
Krankenversicherungstechnisches Risiko	1.965	2.457	-492
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	7.980	9.697	-1.718
Diversifikation	-4.034	-5.002	968

Wie bereits in Kapitel C, Risikoprofil, erläutert, führte die Etablierung mehrjähriger Verträge im Jahr 2018 im Bereich Kreditkartengeschäft (mit 3 Jahren Vertragsdauer) beziehungsweise in der Mitversicherungslösung mit der Generali Versicherung (mit 10-jährlicher Vertragsdauer) zu einem Anstieg der Exponierung in den versicherungstechnischen Risiken (Nichtlebens- und Krankenversicherung). Das Abreifen der Kreditkartenverträge (1 Jahr weniger zukünftige Prämien) sowie der Einbruch des Geschäftsvolumens aufgrund der Covid19-Pandemie (vor allem Prämienvolumen) haben zum Stichtag 31.12.2020 einen Rückgang des Prämienrisikos nach sich gezogen. Die Marktrisiken gingen im Vergleichszeitraum aufgrund des geringeren Bestandes an Anleihen im Portfolio zurück und auch die Exponierungen hinsichtlich Gegenparteiausfallrisiko (Forderungen) sind rückläufig, sodass letzteres Risiko wie im Jahr davor in etwa auf demselben Niveau wie das versicherungstechnische Risiko aus der Krankenversicherung zu liegen kommt.

Die Aufgliederung der Module aus der Basissolvenzkapitalanforderung ist in Art. 105 RRL 2009/138/EG gegeben.

Das Marktrisikomodul ist in die Untermodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. In der Kategorie der Marktrisiken stellen die beiden größten Risiken das Aktienrisiko mit 26,8% (Vorjahr: 23,7%) und das Spreadrisiko mit 24,1% (Vorjahr: 29,4%) dar. Das Konzentrationsrisiko macht 20,0% (Vorjahr: 15,4%) aus, das Zinsänderungsrisiko 12,6% (Vorjahr: 17,6%) und das Wechselkursrisiko 16,0% (Vorjahr: 14,0%). Das Immobilienrisiko – da keine Immobilie im Direktbestand – liegt im Geschäftsjahr 2020 bei 0,5% (Vorjahr: 0,0%).

Das Gegenparteiausfallrisiko besteht in der Standardformel aus keinen weiteren Untermodulen.

Das krankenversicherungstechnische Risiko wiederum besteht aus den Untermodulen Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung sowie dem Krankenversicherungskatastrophenrisiko, wobei jedoch das versicherungstechnische Risiko Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung 100% ausmacht (Vorjahr: 100%).

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko ist in die Submodule Prämien- und Reserverisiko, Storno- bzw. Katastrophenrisiko aufgeteilt. Das Prämien- und Reserverisiko macht 94,7% (Vorjahr: 90,9%) aus, das Stornorisiko 1,8% (Vorjahr: 1,3%) und das Katastrophenrisiko 3,5% (Vorjahr 7,9%).

Berücksichtigung der latenten Steuern

Die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Der Wert der aktiven und passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz wird in Kapitel D.1 erläutert. Der gesamte zur Risikominderung herangezogene Betrag ist durch latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß Marktwertbilanz gedeckt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen latenten Steuern darüber hinaus in Anrechnung gebracht. Es werden insbesondere keine (und somit auch keine wesentlichen) latenten Steueransprüche aus einer Projektion wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Anrechnung gebracht.

E.2.2. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

E.2.3. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSTREIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

E.2.4. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

E.2.5. BERECHNUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Es beträgt per 31. Dezember 2020 für die Europäische Reiseversicherung AG 3.700 Tsd. EUR (Vorjahr: 4.353 Tsd. EUR). Es wird gemäß Art. 249 und 251 DV EU/35/2015 mittels linearem MCR-Bestandteil berechnet. Es muss zumindest EUR 3.700 Tsd. (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (untere Schranke) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (obere Schranke) liegen.

Für die Europäische Reiseversicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

Berechnung der Gesamt-MCR		
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Lineare MCR	2.451	4.353
MCR-Obergrenze	4.844	5.830
MCR-Untergrenze	2.691	3.239

Aufgrund der Berechnungsregeln entspricht das MCR in 2020 der absoluten Untergrenze (AMCR) von 3.700 Tsd. EUR (Vorjahreswert (lineares MCR): 4.353 Tsd. EUR).

Die Berechnung des linearen MCR beruht auf dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens sowie den gebuchten Prämien nach Abzug der Rückversicherung. Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Bester Schätzwert	Bester Schätzwert	Gebuchte	Gebuchte
	(nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	(nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	1.597	2.567	5.332	10.507
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	443	87	473	1.586
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	375	281	1.193	1.720
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	192	0	267	505
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	10	1	33	93
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	3.427	5.111	9.349	19.030

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DES SCR

Die Europäische Reiseversicherung AG verwendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)

Die Europäische Reiseversicherung AG verwendet kein internes Modell.

E.5. NICHTEINHALTUNG DES MCR UND DES SCR

Die Europäische Reiseversicherung AG weist per 31. Dezember 2020 eine Solvenzquote von 172,57 % (Vorjahr: 147,94 %) und eine MCR-Bedeckungsquote von 502,04 % (Vorjahr: 440,34 %) aus. Sie hält somit sowohl das Mindestkapitalerfordernis als auch die Solvenzkapitalanforderung ein. Auch über den Planungszeitraum 2021 bis 2023 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Die Europäische Reiseversicherung wendet als langfristige Übergangsmaßnahme, welche im Solvabilität II-Rahmenwerk zugelassen ist, die Volatilitätsanpassung bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve an.

Die Gesellschaft hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet:

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null

Angaben in Tsd. EUR	Mit Volatilitätsanpassung	Ohne Volatilitätsanpassung
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	18.576	18.571
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	10.764	10.769
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.700	3.700
Solvenzquote	172,57%	172,46%
MCR-Bedeckungsquote	502,04%	501,92%

ANNEX

MELDEBÖGEN FÜR DEN BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN

MELDEBOGEN S.02.01.02

Bilanz – Vermögenswerte

		Solvabilität - II - Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	81
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	25.555
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	646
<i>Aktien</i>	R0100	2.686
Aktien - notiert	R0110	0
Aktien - nicht notiert	R0120	2.686
<i>Anleihen</i>	R0130	21.681
Staatsanleihen	R0140	9.811
Unternehmensanleihen	R0150	11.115
Strukturierte Schuldtitel	R0160	755
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	543
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	2.601
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	2.601
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	2.010
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	591
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	0
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	0

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	161
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.861
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	2.593
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.331
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	3.736
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	603
Vermögenswerte insgesamt	R0500	39.522

Bilanz – Verbindlichkeiten

		Solvabilität II - Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	9.705
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	6.121
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	6.014
Risikomarge	R0550	107
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	3.584
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	2.631
Risikomarge	R0590	953
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	0
Risikomarge	R0680	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0

Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	373
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	3.277
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	1.078
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	79
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.336
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	3.361
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	77
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	20.216
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	19.306

MELDEBOGEN S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1/4)

Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versiche- rung	See-, Luftfahrt- undTrans- portversiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0110	10.518	1.325	0	0	0	2.465	534	88	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportio- nales Geschäft	R0120	303	-52	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtpropor- tionales Geschäft	R0130	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0140	5.489	799	0	0	0	1.272	267	55	0
Netto	R0200	5.332	473	0	0	0	1.193	267	33	0
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0210	12.850	1.356	0	0	0	2.645	490	96	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportio- nales Geschäft	R0220	287	-3	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtpropor- tionales Geschäft	R0230	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0240	6.655	815	0	0	0	1.355	246	65	0
Netto	R0300	6.482	539	0	0	0	1.289	245	31	0

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2/4)

Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**

		Krankheits- kostenversi- cherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versiche- rung	See-, Luftfahrt- und Transport- versiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Aufwendungen für Versi- cherungsfälle										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0310	2.588	333	0	0	0	51	68	-12	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes proportionales Geschäft	R0320	195	-146	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.325	117	0	0	0	16	32	-6	0
Netto	R0400	1.458	69	0	0	0	36	36	-6	0
Veränderung sonstiger ver- sicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversiche- rungsgeschäft	R0410	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung über- nommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Netto	R0500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	4.826	-1.528	0	0	0	689	220	34	0
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (3/4)

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

		Rechts- schutzversi- cherung	Beistand	Verschie- dene finan- zielle Ver- luste	Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	Gesamt
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	18.849	0	0	0	0	33.779
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	41	0	0	0	0	292
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	9.542	0	0	0	0	17.424
Netto	R0200	0	0	9.349	0	0	0	0	16.647
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	21.994	0	0	0	0	39.432
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	44	0	0	0	0	328
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	11.114	0	0	0	0	20.250
Netto	R0300	0	0	10.924	0	0	0	0	19.510

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (4/4)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)				Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Rechts- schutzversi- cherung	Beistand	Verschie- dene finan- zielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	Gesamt	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	11.982	0	0	0	0	15.010	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	21	0	0	0	0	70	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	5.990	0	0	0	0	7.473	
Netto	R0400	0	0	6.013	0	0	0	0	7.607	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	0	0	0	0	0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0	0	0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0	0	0	0	0	0	
Netto	R0500	0	0	0	0	0	0	0	0	
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	0	5.170	-2	0	0	0	9.410	
Sonstige Aufwendungen	R1200								255	
Gesamtaufwendungen	R1300								9.688	

MELDEBOGEN S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (1/2)

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mengersatz- versiche- rung	Arbeitsun- fallversiche- rung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versi- cherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versiche- rung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haftpflicht- versiche- rung	Kredit- und Kautionsver- sicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060	-406	-310	0	0	0	-124	-239	-15	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	-392	-126	0	0	0	-169	-46	-11	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	-14	-184	0	0	0	45	-193	-4	0
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160	2.362	984	0	0	0	523	413	24	0

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	752	357	0	0	0	194	28	10	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	1.611	627	0	0	0	330	385	15	0
Bester Schätzwert gesamt - brutto	R0260	1.957	674	0	0	0	400	174	9	0
Bester Schätzwert gesamt - netto	R0270	1.597	443	0	0	0	375	192	10	0
Risikomarge	R0280	917	37	0	0	0	9	6	2	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320	2.873	711	0	0	0	409	180	11	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340	2.513	479	0	0	0	385	198	12	0

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (2/2)

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung		
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Besten Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060	0	0	3.227	0	0	0	2.133	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	932	0	0	0	188	
Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0	2.295	0	0	0	1.945	
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160	0	0	2.204	0	0	0	6.512	

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	0	1.072	0	0	0	0	2.413
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	0	1.132	0	0	0	0	4.100
Bester Schätzwert gesamt - brutto	R0260	0	0	5.431	0	0	0	0	8.645
Bester Schätzwert gesamt - netto	R0270	0	0	3.427	0	0	0	0	6.044
Risikomarge	R0280	0	0	90	0	0	0	0	1.060
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320	0	0	5.521	0	0	0	0	9.705
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330	0	0	2.004	0	0	0	0	2.601
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340	0	0	3.517	0	0	0	0	7.104

MELDEBOGEN S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0100	C0170	C0180	
Vor	R0100											0	R0100	0	85.618
2011	R0160	18.044	2.549	-449	-38	-4	-6	-2	-31	1	0		R0160	0	20.063
2012	R0170	19.758	2.470	-93	-85	18	24	36	0	0			R0170	0	22.128
2013	R0180	20.953	3.139	-135	-115	81	-39	-6	0				R0180	0	23.878
2014	R0190	20.389	3.857	-74	-95	3	-7	0					R0190	0	24.074
2015	R0200	23.586	3.845	-432	-61	-4	0						R0200	0	26.934
2016	R0210	21.343	3.741	35	-76	35							R0210	35	25.077
2017	R0220	22.138	4.146	40	-5								R0220	-5	26.318
2018	R0230	25.847	5.767	-89									R0230	-89	31.525
2019	R0240	26.929	5.085										R0240	5.085	32.015
2020	R0250	11.954											R0250	11.954	11.954
Gesamt												R0260	16.981	329.584	

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen; absoluter Betrag

		Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
Vor	R0100											0	R0100	0
2011	R0160	0	0	0	0	0	2	-2	-12	-12	0		R0160	0
2012	R0170	0	0	0	0	1	-1	-25	-26	0			R0170	0
2013	R0180	0	0	0	-25	2	-22	-37	0				R0180	0
2014	R0190	0	0	-180	-13	-30	-34	0					R0190	0
2015	R0200	0	-216	-191	-38	-51	2						R0200	2
2016	R0210	5.416	131	-116	-33	3							R0210	3
2017	R0220	2.966	-230	-139	0								R0220	0
2018	R0230	5.608	-214	-95									R0230	-98
2019	R0240	6.054	-164										R0240	-171
2020	R0250	2.006											R0250	2.027
Gesamt												R0260	1.763	

MELDEBOGEN S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Über- gangsmaßnahmen	Auswirkung der Über- gangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringer- ung der Match- ing- Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	9.705	0	0	8	0
Basiseigenmittel	R0020	18.576	0	0	-5	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	18.576	0	0	-5	0
SCR	R0090	10.764	0	0	4	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	18.576	0	0	-5	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	3.700	0	0	0	0

MELDEBOGEN S.23.01.01**Eigenmittel**

		Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - ge- bunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	730	730		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	2.216	2.216		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0	0	0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	15.630	15.630			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	18.576	18.576	0	0	0

		Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - ge- bunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugssaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	18.576	18.576	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	18.576	18.576	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	18.576	18.576	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	18.576	18.576	0	0	0

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1- nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
SCR	R0580	10.764				
MCR	R0600	3.700				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	173 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	502 %				
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	19.306				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	730				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	2.946				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0				
Ausgleichsrücklage	R0760	15.630				
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	0				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	3.262				
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	3.262				

MELDEBOGEN S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Angaben in Tsd. EUR		Brutto-	USP	Vereinfachungen
		Solvenzkapitalanforderung		
		C0010	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	2.712		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	2.025		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.965		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	7.980		
Diversifikation	R0060	-4.034		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	10.648		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko	R0130	1.194
Verlustrückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150	-1.078
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	10.764
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	10.764
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	10.764
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Vorgehensweise beim Steuersatz		
		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	Nein
Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)		
		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	-1.078
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-1.078
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Maximale LAC DT	R0690	-1.078

MELDEBOGEN S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCRNL-Ergebnis	R0010	2.564

Angaben in Tsd. EUR

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten

		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	1.597	5.332
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	443	473
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	375	1.193
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	192	267
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	10	33
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	3.427	9.349
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	0

Angaben in Tsd. EUR

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)

		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)-versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		
Berechnung der Gesamt -MCR			
			C0070
Lineare MCR	R0300		2.451
SCR	R0310		10.764
MCR-Obergrenze	R0320		4.844
MCR-Untergrenze	R0330		2.691
Kombinierte MCR	R0340		2.691
Absolute Untergrenze der MCR	R0350		3.700
			C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400		3.700

Impressum

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4
1220 Wien
Österreich

+43 1 317 25 00
info@europaeische.at
europaeische.at

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 55418y

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Europäische Reiseversicherung AG

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities
AEM-Methode	Adjusted Equity Methode
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability Management
ALS	Asset-Liability Strategy
API	ALM Platform for Investments
AR	Aufsichtsrat
CEO	Chief Executive Officer / Vorstandsvorsitzender
ClInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CLN	Credit linked note
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
DV	Delegierte Verordnung
EBS	Economic Balance Sheet
EMEA	Europe Middle East Asia (Region)
FMA	Finanzmarktaufsicht
GAF	Group Actuarial Function
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIE	Generali Investments Europe S.p.A.
GIT	IT Abteilung der Generali Versicherung
GO	Geschäftsordnung
GRM	Group Risk Management
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.
I.d.R.	In der Regel
IKS	Internes Kontrollsystem
LoB	Line of Business
LSMC	Least Square Monte Carlo
LTI	Long Term Incentive
MCR	Minimum Capital Requirement
MRA	Market Risk Analyzer
MRSA	Main Risk Self Assessment
NPV	Net Present Value

OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
P&C	Property & Casualty Insurance
PA	Prüfungsausschuss
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
RAF	Risk Appetite Framework
RoRC	Return on Risk Capital
RRL	Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
STI	Short Term Incentive
TAA	Tactical Asset Allocation
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UW	Underwriting
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	Vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
YAS	Yield and Spread
YE	Year End
ESP	Economic Solvency Projection

Glossar

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen

- gehaltene eigene Aktien;
- vorhersehbare Dividenden;
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147f).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

B

Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen;
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden;
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- eine Ausgleichsrücklage;
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Z 46 DV EU/2015/35).

Beteiligung

Beteiligung - das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG)

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146f):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital,
- abgerufenes Grundkapital,
- eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital,

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG)

K

Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

L

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

M

Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

P

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-) Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency II Regelwerkes besteht darin,
 - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
 - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
 - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
 - Firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)

nicht übermäßig zu belasten.

- Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
 - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
 - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

S

Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardi-

siertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitle

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDO“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

T

Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

U

Überschussanteile

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse
 - Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
 - Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
 - Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1)

Es handelt sich um die zum Berechnungstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen - ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143f).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).